Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 24. März 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. Mai 2008 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge beschlossen. Der Rektor hat am 20. Mai 2008 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Mit Beschlüssen des Senats vom 24. Juni 2008, 2. Dezember 2008, 31. März 2009, 23. Juni 2009, 19. Januar 2010, 22. Juni 2010 und 14. Dezember 2010 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Die Änderung vom 24. Juni 2008 trat zum 1. September 2008, die Änderungen vom 2. Dezember 2008 und 31. März 2009 am Tag nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung, die Änderung vom 23. Juni 2009 zum 1. September 2009, die Änderung vom 19. Januar 2010 zum 1. März 2010, die Änderung vom 22. Juni 2010 zum 1. September 2010, die Änderungen vom 14. Dezember 2010 zum 1. März 2011 und 1. September 2011, die Änderungen vom 27. November 2012 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Mai 2008 und die Änderung vom 2. Dezember 2008 enthalten Übergangsbestimmungen für die im Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden. Die Änderung vom 23. Juni 2009 enthält Übergangsbestimmungen für die im Sommersemester 2009 immatrikulierten Studierenden. Die Änderung vom 22. Juni 2010 enthält Übergangsbestimmungen für die im Sommersemester 2010 immatrikulierten Studierenden. Die Änderung vom 14. Dezember 2010 enthält Übergangsbestimmungen für die im Wintersemester 2010/11 und Sommersemester 2011 immatrikulierten Studierenden. Die Änderung vom 22. Januar 2013 und 18. Juni 2013 enthält Übergangsbestimmungen für im Sommersemester 2013 immatrikulierte Studierende.

Esslingen, den 24. März 2015

Prof. Dr. Christian Maercker Rektor

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Regelungen

I.	Alla	emeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 6 Elternzeit, Fristverlängerungen
- § 7 Module und Prüfungsaufbau
- § 8 Creditpunkte
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, Rücktritt
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren
- § 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

II. Bachelor-Vorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 24 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen
- § 26 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 27 Bachelorabeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 a Verfahrensfehler

Teil B: Studiengangspezifische Regelungen

- § 34 Fakultäten mit Studiengängen der Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften
 - I. Erläuterungen und Abkürzungen
 - II. Regelungen für die einzelnen Studiengänge
 - 1 Fakultät Angewandte Naturwissenschaften
 - 1.1 Studiengang Biotechnologie, BTB
 - 1.2 Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack, CIB

- 2 Fakultät Betriebswirtschaft
- 2.1 Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft, TBB
- 2.2 Studiengang Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie, TAB
- 3 Fakultät Fahrzeugtechnik
- 3.1 Studiengang Fahrzeugtechnik, FZB
- 4 Fakultät Gebäude-Energie-Umwelt
- 4.1 Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik, GUB
- 5 Fakultät Grundlagen
- 5.1 Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge der Ingenieurpädagogik
- 5.2 Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik, EIP
- 5.3 Studiengang Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau, FMP
- 5.4 Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik, IEP
- 5.5 Studiengang Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik, MAP
- 5.6 Studiengang Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau, VMP
- 6 Fakultät Informationstechnik
- 6.1 Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB
- 6.2 Studiengang Technische Informatik, TIB
- 6.3 Studiengang Wirtschaftsinformatik, WKB
- 7 Fakultät Maschinenbau
- 7.1 Studiengang Maschinenbau, MBB
- 8 Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik
- 8.1 Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik
- 8.2 Studiengang Mechatronik / Automatisierungstechnik, ATB
- 8.3 Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB
- 8.4 Studiengang Mechatronik / Feinwerktechnik, FTB
- 9 Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
- 9.1 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, WNB
- § 35 Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege
 - 1 Studiengang Soziale Arbeit, BSA
 - 2 Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM
 - 3 Studiengang Pflegepädagogik, BPP
 - 4 Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit, BBE

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die Bachelor-Studiengänge:

Studiengang	Kurz- zeichen	Bachelorgrad	
Bildung und Erziehung in der Kindheit	BBE	Bachelor of Arts	(B.A.)
Biotechnologie	BTB	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack	CIB	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Fahrzeugtechnik	FZB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik	GUB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik	EIP	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Ingenieurpädagogik <u>Fahrzeugtechnik-Maschinenbau</u>	FMP	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik	IEP	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Ingenieurpädagogik _Maschinenbau-Automatisierungstechnik	MAP	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau	VMP	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Internationale Technische Betriebswirtschaft	ТВВ	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Maschinenbau	MBB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Mechatronik / Automatisierungstechnik	ATB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Mechatronik / Elektrotechnik	ETB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Mechatronik / Feinwerktechnik	FTB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Pflegepädagogik	BPP	Bachelor of Arts	(B.A.)
Pflege/Pflegemanagement	BPM	Bachelor of Arts	(B.A.)
Softwaretechnik und Medieninformatik	SWB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Soziale Arbeit	BSA	Bachelor of Arts	(B.A.)
Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie	TAB	Bachelor of Science	(B.Sc.)
Technische Informatik	TIB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Wirtschaftsinformatik	WKB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)
Wirtschaftsingenieurwesen	WNB	Bachelor of Engineering	(B.Eng.)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 35 Abs. 5 LHG entsprechend.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) In einzelnen Studiengängen kann der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von bis zu 24 Wochen Dauer gefordert werden. Einzelheiten werden für jeden Studiengang in Teil B geregelt.
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem/der Praktikant/in in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Teil B legt die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der in Teil B genannten Berufsfelder eines Studienganges oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in des Praxisamtes.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Näheres zum Förderprogramm "Studienmodell individueller Geschwindigkeit" regelt Teil B.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen orientierenden ersten Studienabschnitt von zwei und in den zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern. Der erste Studienabschnitt schließt mit der Bachelor-

- Vorprüfung, der zweite mit der Bachelor-Prüfung ab. Näheres zum Förderprogramm "Studien-modell individueller Geschwindigkeit" regelt Teil B.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in Teil B festgelegt.
- (4) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die in Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (5) Im zweiten Studienabschnitt können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt Teil B.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester als integrierter, von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt ist
 - 1. in den Studiengängen Pflege/Pflegemanagement und Pflegepädagogik im dritten Semester,
 - 2. in den Studiengängen Soziale Arbeit und Bildung und Erziehung in der Kindheit im vierten Semester.
 - 3. in den anderen Studiengängen im fünften Semester.
- (2) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann das praktische Studiensemester in den Studiengängen des Abs. 1 Ziff. 3 ins sechste Semester verlegt werden, wenn anders eine die Lehrkapazität berücksichtigende Auslastung von Studienschwerpunkten nicht erreichbar ist. Die Bachelorarbeit darf keine unmittelbare Fortsetzung der Arbeit im praktischen Studiensemester sein.
- (3) In den Studiengängen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 soll das praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. In Teil B ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.
 - In den Studiengängen des Abs. 1 Ziff. 3 kann das praktische Studiensemester nur angetreten werden, wenn die Bachelor-Vorprüfung bestanden ist.
- (4) Im praktischen Studiensemester sollen die im Studium vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren in aktuellen Aufgaben der beruflichen Praxis angewandt werden.
- (5) Die Anerkennung einer früheren beruflichen Tätigkeit als praktisches Studiensemester ist nicht möglich.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. In den Studiengängen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind die Praxisstellen von den Studierenden vorzuschlagen und von der Leitung des zuständigen Praxisamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. In den Studiengängen des Abs. 1 Ziff. 3 ist die Praxisstelle von den Studierenden dem Praxisamt anzuzeigen.
- (7) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten. Versäumte Praxistage sind nachzuholen. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht. Bei Erziehung eines Kindes im Alter bis zu achtzehn Jahren oder nachgewiesener Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann auf Antrag die Leitung des zuständigen Praxisamtes im Einvernehmen mit der Praxisstelle
 - a) eine Abweichung von der tariflichen Wochenarbeitszeit um bis zu höchstens 50 v.H. bei entsprechender Erhöhung der Präsenztage oder
 - b) die Herabsetzung auf bis zu 95 Präsenztage
 - zulassen. Wird durch eine Abweichung nach Satz 4 Ziff. a) die Praxisphase auf zwei Semester ausgedehnt, verlängert sich die zulässige Höchststudiendauer um ein Semester.
- (8) Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem/einer Professor/in betreut. Mit der Betreuung ist sicherzustellen, dass die Praxisarbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Die Betreuung kann in Gruppen stattfinden. Die Hochschule arbeitet in allen das praktische Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Begleitend zum praktischen Studiensemester finden vor- und/oder nachbereitende Lehrveranstaltungen statt.
- (9) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Leitung des zuständigen Praxisamtes.

- (10) Die Fakultäten können nähere Einzelheiten zur Durchführung der praktischen Studiensemester durch Richtlinien regeln.
- (11) Die Hochschule richtet Praxisämter für die Fakultäten ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters, die Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende des siebten Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung kann nur erbringen, wer ins dritte oder ein höheres Studiensemester zugelassen ist. Für die Studiengänge des § 35 können für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen Ausnahmen vorgesehen werden.
- (4) In den Studiengängen des § 34 wird ins dritte Studiensemester zunächst nicht zugelassen, wem aus dem ersten Studienabschnitt Module im Umfang von mehr als 11 Creditpunkten fehlen; Betroffene werden schriftlich entsprechend informiert. Die Zulassung kann erfolgen, wenn die Leiterin/der Leiter des Studienganges einem entsprechenden Antrag nach einer Beratung stattgibt.
- (5) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens nach vier Semestern oder die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens nach zehn Semestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Näheres zum Förderprogramm "Studienmodell individueller Geschwindigkeit" regelt Teil B.
- (6) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.

§ 6 Elternzeit, Fristverlängerungen

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.
- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen. Der Anspruch auf Beurlaubung besteht auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt ist, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 7 Module und Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Ein Modul kann sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen. Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen. Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. In Teil B werden die Module des ersten und zweiten Studienabschnitts sowie die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.

In den Studiengängen des § 35 kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe die Art der Prüfungsleistung innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates für das laufende Semester geändert werden.

§ 8 Creditpunkte

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen in Teil B vergeben.
- (2) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind 210 Creditpunkte notwendig.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, Rücktritt

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 - 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist, es sei denn, der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang nach § 5 Abs. 5 sind erloschen.
 - 2. die Studien- und Prüfungsleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 - 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplom-Vorprüfung/Bachelor-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung/Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studierende in den Studiengängen des § 35 müssen die einem Modul zugehörige Studien- und Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B (§ 35) die entsprechenden Module vorgeschrieben sind. Für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können Ausnahmen in Teil B (§ 35) vorgesehen werden.
- (3) Zu Studien- und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in dem durch Veröffentlichung angegeben Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form anmelden. Haben Studierende die Anmeldefrist versäumt, so können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fristablauf auf Antrag durch das Prüfungsamt nachträglich zugelassen werden. Für die nachträgliche Zulassung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.
- (4) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zulässig, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt ohne Begründung und Nachweis nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig. Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 16 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplom-Vorprüfung/Bachelor-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung/Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 - 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Abweichend hiervon können bei einer Beurlaubung nach § 6 Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen in dem Semester angeboten werden; ein Anspruch auf ein solches Angebot besteht nicht. Weitere Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Sofern die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule oder die Aufnahme eines Masterstudienganges oder eines sonstigen Studienganges den Nachweis einer einzelnen Prüfungsleistung voraussetzt, kann in den Studiengängen des § 35 diese mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zeitlich vorgezogen oder in anderer gleichwertiger Form erbracht werden.

- (2) In den Studiengängen des § 34 kann auf Beschluss der Fakultät bis zu einem Viertel einer Prüfungsleistung bereits während der Vorlesungszeit abgenommen werden (Midterms). Entsprechende Beschlüsse müssen spätestens bis zum Vorlesungsende des Vorsemesters in der Modulbeschreibung ausgewiesen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungs-leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen. Näheres regelt eine Richtlinie des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (4) Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Pflichtfächer können nur in dem Studiengang erbracht werden, für den die Zulassung besteht.
- (5) In den Studiengängen des § 34 können in Lehrveranstaltungen in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in Lehrveranstaltungen mit wechselnder Sprache werden Aufgabenstellungen in beiden Sprachen angeboten und Lösungen werden in beiden Sprachen akzeptiert.

In den Studiengängen des § 35 können in den Modulen im Einvernehmen mit dem Dekanat Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, soweit ein Alternativangebot in deutscher Sprache gemacht wird.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) In den Studiengängen des § 34 wird in Teil B die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person genannt; Zeiten von 15 bis 45 Minuten sind zulässig.
 - In den Studiengängen des § 35 beträgt die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person 15 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den g\u00e4ngigen Methoden ihres Faches Aufgaben l\u00f6sen und Themen bearbeiten k\u00f6nnen. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie \u00fcber notwendiges Grundlagenwissen verf\u00fcgen. Es k\u00f6nnen Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in Teil B festgelegt.
- (3) In den Studiengängen des § 35 werden Prüfungsleistungen, die als schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten
- (4) In den Studiengängen des § 35 werden Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten in einer zwanzigminütigen Prüfungssituation nach Maßgabe des Teils B durchgeführt, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Teils B können als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt werden (besondere Verfahren).

§ 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind unbenotet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	ine hervorragende Leistung										
2	gut	ne Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt										
3	befriedigend	e Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt										
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt										
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt										

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei kann den Einzelnoten in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des ersten Studienabschnitts bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
 - das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist,
 - sämtliche Module des Studiums bestanden sind,
 - die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4.0) bewertet wurde
 - und die Creditpunkte gemäß § 8 Abs. 2 erreicht sind.
- (3) Wurde eine Studienleistung nicht erbracht, eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben.
- (4) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können -mit Ausnahme der Bachelorarbeit- insgesamt drei Prüfungsleistungen, davon im ersten Studienabschnitt höchstens zwei Prüfungsleistungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), wenn sie zweimal nicht bestanden wurden.
- (4) Sind die Möglichkeiten der Wiederholung nach Absatz 2 und 3 ausgeschöpft, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Hierüber wird ein Bescheid erstellt. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen auch, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in § 5 Abs. 5 gesetzten Fristen wiederholt werden.
- (5) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden.

§ 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn eine angemeldete Prüfung nicht bis zu der in § 9 Abs. 4 genannten Frist abgemeldet wird oder ein Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von dem/der Studierenden nicht zu vertreten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit 'nicht bestanden' bzw. nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit 'nicht bestanden' bzw. 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule abgelegte Bachelor-Vorprüfung oder Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang wird auf Antrag anerkannt.

Die in einem laut Anhang 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Esslingen und die Master-Studiengänge der Fakultät SAGP (ZIO) gleichen oder im Wesentlichen gleichen Studiengang abgelegte Bachelor-Vorprüfung oder Diplom-Vorprüfung wird von Amts wegen anerkannt. Satz 2 gilt auch für Studiengänge, die laut Anhang 2 der ZIO den gleichen oder im Wesentlichen gleichen Inhalt bis zur Zwischen- oder Bachelorvorprüfung haben. Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 und unter Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten.

- (2) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (3) Die in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Zwischen- oder Bachelorvorprüfung nach Anhang 2 der ZIO erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,

Prüfungsfehlversuche und Studienzeiten, werden bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anerkannt. Satz 1 gilt auch bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums in demselben Studiengang.

- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und 2 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
 - 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 Abs. 4 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.
- (8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt soweit nicht abweichend bestimmt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 2 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

§ 18 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie dessen/deren Stellvertreter/innen werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leitung des Praxisamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren/Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten sowie der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Absatz 3 genannten hinaus die folgenden Aufgaben:
 - 1. Organisation der Prüfungsverfahren,
 - 2. Bestellung der Prüfer/innen für die Prüfungs- und Studienleistungen,
 - 3. Entscheidung bei der Genehmigung von Praxisstellen gemäß § 4 Abs. 6,
 - 4. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß § 17,
 - 5. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
 - 6. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 16 Abs. 3 oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
 - 7. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung,
 - 8. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 - 9. Anerkennung von Gründen für Versäumnis von Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2,
 - 10. Entscheidung über das Vorziehen von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5.
- (7) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse wird an der Hochschule ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Prorektor/in für Lehre als Vorsitzende/m, der Leitung der Studentischen Abteilung und den/der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Koordination der Organisation der Prüfungsverfahren,
- 2. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. Zu Prüfern/Prüferinnen können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit Professoren/Professorinnen nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Zweitprüfer/innen in Bachelorarbeiten können außer Professoren/Professorinnen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studien-gang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Vorprüfung

Die Bachelor-Vorprüfung markiert das formale Ende des ersten Studienabschnittes. Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

In Teil B werden die Voraussetzungen bestimmt, die für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 22 Art und Umfang der Bachelor-Vorprüfung

- (1) In Teil B werden die zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Teils B.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 13 Abs. 2
 - in den Studiengängen des § 34 aus den Modulnoten des ersten Studienabschnitts mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Creditpunkten, in Teil B (§ 34) kann eine davon abweichende Gewichtung vorgesehen werden;
 - in den Studiengängen des § 35 aus dem Durchschnitt der Modulnoten des ersten Studienabschnitts, die Einzelnoten werden gleich gewichtet, in Teil B (§ 35) kann eine davon abweichende Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 13 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert zu versehen. Das Zeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, ausgestellt.

III. Bachelor-Prüfung

§ 24 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung markiert den formalen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 25 Fachliche Voraussetzungen

Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelor-Prüfung abgelegt werden soll,

- die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, oder
- eine gemäß § 17 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat, oder
- nach § 5 Abs. 3 und 4 ins dritte oder ein höheres Semester zugelassen wurde.

§ 26 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) In Teil B wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Teils B.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit; sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters mit seinen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen. In Teil B können studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit geregelt sein.
- (3) In den Studiengängen des § 34 wird die Bachelorarbeit von einem/einer Professor/in als Erstprüfer/in ausgegeben und betreut. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, als Zweitprüfer/in betreut werden. Die Bachelorarbeit ist ab Ausgabe des Themas in dem Zeitraum zu bearbeiten, der unter Berücksichtigung anderer, zeitgleicher Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 12 Creditpunkten entspricht. Die Bearbeitungszeit darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) In den Studiengängen des § 35 erfolgt die Ausgabe der Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann zwei Mal im Jahr zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und spätestens im Februar des Jahres bekannt gegebenen Terminen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ab Ausgabe des Themas beträgt unter Berücksichtigung teilweise zeitgleicher Lehrveranstaltungen und dem für 12 Creditpunkte erforderlichen Zeitaufwand drei Monate ab dem Ausgabetag. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in entsprechend zu begrenzen. Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder, soweit Professoren/ Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin.
- (5) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit in den Studiengängen des § 34 von bis zu vier Studierenden, in den Studiengängen des § 35 von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der Einzelnen müssen auf Grund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit müssen im Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen vorliegen:
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder die aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Hochschule,
 - · die Anerkennung der Praxisanteile,
 - eine Erklärung, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fakultätssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit -bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit- selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. In den Studiengängen des § 34 ist die Bachelorarbeit vom/von der ausgebenden Professor/in als Erstprüfer/in und einem/einer weiteren Prüfer/in zu bewerten; eine/r der Prüfer/in soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende können sich Studien- und Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 13 Abs. 2
 - in den Studiengängen des § 34 aus den Modulnoten des gesamten Studiums mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Creditpunkten, in Teil B kann eine davon abweichende Gewichtung vorgesehen werden;
 - in den Studiengängen des § 35 aus dem Durchschnitt der Modulnoten des zweiten Studienabschnitts und der Note der Bachelorarbeit, die Einzelnoten werden gleich gewichtet, in Teil B kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§ 14 Abs. 2) wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Modulnoten des gesamten Studiums sowie das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 13 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner ein Hinweis auf die Akkreditierung des Studienganges, die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen, die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag- die Ergebnisse der nach § 29 erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufzunehmen.
- (3) Entsprechend dem sogenannten European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das Diploma Supplement beigefügt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einheitlichen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigefügt. Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlusssemester berücksichtigt werden.

§ 31 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung die in § 1 Abs. 1 genannten Bachelorgrade. Die Verleihung des Bachelorgrades wird in der Bachelorurkunde beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom/von der Rektor/in ausgestellt.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu pr
 üfende Person bei einer Pr
 üfungsleistung get
 äuscht und wird diese Tatsache erst nach Aush
 ändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Pr
 üfungsleistung entsprechend
 § 13 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulpr
 üfung f
 ür "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Vorpr
 üfung oder die Bachelor-Pr
 üfung f
 ür nicht bestanden erkl
 ärt werden. Entsprechendes g
 ült f
 ür die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 33a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag einer zu prüfenden Person durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von allen zu prüfenden Personen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der aufsichtsführenden Person und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüferinnen/Prüfern unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

Teil B: Studiengangspezifische Regelungen

§ 34 Fakultäten mit Studiengängen der Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften

I. Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle in § 1 aufgeführten Studiengänge sind jeweils in Tabelle 1 der Studien- und Prüfungsplan für den ersten Studienabschnitt, in den Tabellen 2 ff die Pläne für den zweiten Studienabschnitt festgelegt.
- (2) Die einzelnen Spalten der Tabellen haben folgende Bedeutungen:

1. Modulnummer

Die Modulnummer besteht

- a) aus den drei Buchstaben der Studiengangs-Kurzbezeichnung oder aus der Fakultäts-Kurzbezeichnung, soweit es sich um studiengangübergreifende Module handelt (Fakultäten G, IT, MB, ME),
- b) drei nachfolgenden Ziffern:
 - Ziffer 1: Studiensemester, in dem das Modul planmäßig abschließt,
 - Ziffer 2: Schwerpunkt 1 bis n bzw. 0, wenn kein Schwerpunkt existiert,
 - Ziffer 3: Laufende Nummer 1 bis 9

In Studien- und Prüfungsordnungen, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft treten, wird diese Systematik nicht mehr angewandt. Die Modulnummern sind studiengangübergreifend eindeutig. Bei Verwendung eines Moduls in einem anderen Studiengang wird die bereits eingeführte Modulnummer benutzt.

2. Modulname

3. Teil-Creditpunkte

Der einem Teilgebiet eines Moduls (Ziffer 4) etwa zugeordnete Arbeitsaufwand. Wird benötigt zur Bescheinigung von Einzelleistungen, die Programmstudierende (ausländische Austauschstudierende) während ihres Aufenthaltes erbringen. Für regulär eingeschriebene Studierende hat die Angabe nur orientierenden Charakter; maßgebend sind die Angaben in der jeweiligen Modulbeschreibung.

4. <u>Teilgebiet</u>

Die Einzellehrangebote, aus denen sich ein Modul zusammensetzt.

Details (Vorlesung, Übung, Seminar, Labor, ...) gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

5. <u>Lehrumf</u>ang

Die Veranstaltungsdauer in Wochenstunden (SWS), während der eine Präsenz der Studierenden an der Hochschule in der Regel notwendig ist und erwartet wird. Der Lehrumfang ist nach Studiensemestern aufgegliedert.

6. Studienleistung, SL

Studienleistungen sind unbenotet.

7. Prüfungsleistung, PL

Art der zu erbringenden Prüfungsleistung.

Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

8. Creditpunkte

Zahl der je Modul vergebenen Creditpunkte.

Dies stellt zugleich das Gewicht der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote im ersten oder zweiten Studienabschnitt dar. Soll die Modulnote mit einem davon abweichenden Gewicht in die Gesamtnote eingehen, so wird der neue Gewichtsfaktor in Klammer hinter der Zahl der Creditpunkte genannt.

(3) Studienleistungen (SL) werden erbracht durch:

BE	Bericht, Dokumentation
BL	Blockveranstaltung
EW	Konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
KL	Klausurarbeit
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
RE	Referat
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit
TE	Testat

(4) Prüfungsleistungen (PL) werden erbracht durch:

BE	Bericht, Dokumentation	
EW	Konstruktiver Entwurf	
KL	Klausurarbeit	Zeitangabe zwingend
MP	Mündliche Prüfungsleistung	Zeitangabe zwingend
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit	
PA	Projektarbeit	
RE	Referat	

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 3 und 4 müssen oder können um Angaben über die Zeitdauer ergänzt werden. Dabei bedeuten:

leer	Minuten
h	Stunden
t	Arbeitstage
W	Wochen

Beispiele: KL 120 Klausur von 120 Minuten Dauer

ST 12 t Studienarbeit von 12 Arbeitstagen Dauer

- (6) Mit Zustimmung des Studiendekans können Studierende Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen und Fakultäten wählen.
- (7) Beispiele zum Verständnis der Tabellen

1	2	3	4	5							6	7	8		
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1		Lehr WS je				7	SL	PL	Creditpunkte		
	Mathematik 3	4	Transformationen				2					KL 90	7		
	Mathematik 3	Mathematik 3	Mathematik 3	1	Übungen zu MATLAB				1				HA 3 t	KL 90	ر

Beispiel 1: Das Modul "Mathematik 3" besteht aus 2 Teilgebieten. Die Veranstaltung "Transformationen" ist zweistündig, die "Übungen zu MATLAB" einstündig. In den "Übungen" wird eine Hausarbeit im Umfang von 3 Arbeitstagen als Leistungsnachweis verlangt. Die neunzigminütige Klausur trägt den Namen "Transformationen" und sie prüft die Inhalte der "Übungen" mit ab. Die Übungen sind aber keine formalen Zulassungsbedingungen für die Klausur. 5 Creditpunkte werden erst gutgeschrieben, wenn die Klausur bestanden und die Hausarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Details findet man in der Modulbeschreibung des Studienganges.

1	2	3	4	5						6	7	8	
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	S\ 2	Lehr WS je	rumf e Ser	ang: nest	er 6	7	SL	PL	Creditpunkte
		4	Digitale Regelsysteme						4			KL 90 (2)	10
Signalverarbeitung	4	Digitale Filter						2			KL 60 (1)	10 (8)	
		2	Labor Signalverarbeitung						1		BE		

Beispiel 2: Das Modul "Signalverarbeitung" liegt im 6. Semester. In den beiden Veranstaltungen "Digitale Regelsysteme" und "Digitale Filter" wird je eine getrennte Klausur geschrieben. Die Klausuren müssen einzeln bestanden werden (Note 4,0 oder besser). Die Noten setzen sich im Gewichtsverhältnis 2:1 zur Modulnote zusammen. Das Modul geht in die Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts (Bachelornote) mit dem Gewicht 8 ein.

1	2	3	4	5							6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1			rumf e Ser			7	SL	PL	Creditpunkte
		8	Digitale Regelsysteme						4			KL 150	10
	Signalverarbeitung		Digitale Filter						2			KL 130	(8)
		2	Labor Signalverarbeitung						1		BE		

Beispiel 3: Das Beispiel ist fast identisch mit dem vorhergehenden. Hier wird jedoch eine gemeinsame Klausur von 150 Minuten Dauer vorgesehen. Die erreichten Punkte aus beiden Teilgebieten werden addiert; dadurch ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben

1	2	3	4	5							6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	SV 2	Lehr WS je	rumf Ser	ang: nest	er 6	7	SL	PL	Creditpunkte
	Studienarbeit	10							Χ			BE	10

Beispiel 4: Die Studienarbeit findet im 6. Semester statt, sie ist benotet.

II. Regelungen für die einzelnen Studiengänge

1 Fakultät Angewandte Naturwissenschaften

1.1 Studiengang Biotechnologie, BTB

- (1) Der Studiengang vermittelt folgende Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen:
 - Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern und Mathematik
 - Fundierte Kenntnisse der Lebenswissenschaften (Biochemie, Mikrobiologie, Zellbiologie, Molekularbiologie, Medizinischen Biotechnologie, Bioanalytik) und der Ingenieurwissenschaften (Grundlagen der Verfahrenstechnik, Grundlagen der Bioprozesstechnik, Instrumentelle Analytik, Bioverfahrenstechnik, Zellkulturtechnik und Aufarbeitungstechnik)
 - Fundierte Kenntnisse auf selbstgewählten Spezialgebieten der Biotechnologie
 - Praktische Fertigkeiten und sicherer sowie umweltbewusster Umgang mit Chemikalien und biologischen Materialien
 - Fähigkeit, Fragestellungen im Bereich Biotechnologie zu analysieren, zu formulieren, zu bearbeiten und zu lösen unter Berücksichtigung technischer, wissenschaftlicher, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und rechtlicher Auflagen
 - Fähigkeit, die eigene Arbeit und die Arbeit eines kleinen Teams zu planen, zu organisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren
 - Fähigkeit zur Tätigkeit als Hochschulabsolvent an einem Arbeitsplatz in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst
 - Wissen und Kompetenzen, die den Zugang zu Master-Studiengängen eröffnen
- (2) Absolventen des Studienganges sind befähigt, in Forschung, Entwicklung, Vertrieb und Produktion folgender Berufsfelder zu arbeiten:
 - Chemische und Pharmazeutische Industrie
 - · Biotechnologische Industrie
 - · Lebensmittelindustrie
 - Umwelt- und Agrartechnik
 - Wissenschaftliche Institute, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen
 - Überwachungs- und Umweltbehörden des öffentlichen Dienstes
 - Herstellung von Mess- Labor- und Medizingeräten
 - Planung und Bau von biotechnologischen Anlagen
- (3) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (4) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 154 Semesterwochenstunden.
- (5) Der Studiengang Biotechnologie ist ein Halbzug. Die Lehrveranstaltungen des dritten und vierten Semesters sowie des sechsten und siebten Semesters können daher im jährlichen statt im halbjährlichen Rhythmus angeboten werden. Diese Fächer sind ohne Verlust an Verständlichkeit auch in jeweils umgekehrter Reihenfolge studierbar. Die Abnahme der Prüfungsleistungen wird in jedem Semester angeboten.
- (6) Für das Modul "Wahlpflichtfächer" wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Teil-Creditpunkten. Es werden Fächer aus den Wahlpflichtblöcken "Bioprozessund Anlagentechnik" und "Molekulare Biotechnologie" angeboten. Wenn mindestens 6 Creditpunkte aus einem Wahlpflichtblock erbracht wurden, wird dies im Zeugnis als Vertiefungsrichtung ausgewiesen. Die Lehrveranstaltungen können aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird, gewählt werden; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Es können auch Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen belegt werden. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.
- (7) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen. Die Laborpraktikaplätze des 6. und 7. Semesters werden bevorzugt an Studierende nach dem Praxissemester vergeben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und für das Modul "Wissenschaftliche Vertiefung (Projektarbeit 2)" ist, dass alle Module der Semester 1 bis 5 bestanden sind. (8)

Studiengang **Biotechnologie, BTB**Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil Creditpunkte	Teilgebiet	Lehrumfang: SWS je Semester							SL	PL	Creditpunkte
0301	Mathematik 1	6		6								KL 90	6
0302	Allgemeine Chemie	6	Allgemeine Chemie Labor Allgemeine Chemie	6							BE	KL 120	12
0303	Organische Chemie 1	6		6								KL 90	6
0304	Physik	2	Physik 1 Physik 2	4	2						KL 60 BE+	KL 120	10
0305	Biologie	2 2	Labor Physik Einführung in die Biologie und Biotechnologie Biologie	2	2						MP 10 RE	KL 60	4
0306	Mathematik 2	2	Mathematik 2 Labor Mathematik		2						BE	KL 60	5
0307	Biochemie 1	3	Biochemie 1A Biochemie 1B	2	2							KL 60	5
0308	Grundlagen der	4	Thermodynamik und Reaktionskinetik		4							KL 90	6
0300	Verfahrenstechnik	2	Einführung in die Verfahrenstechnik		2							KL 60	U
0309	Organische Chemie 2	4	Organische Chemie 2 Labor Organische Chemie	32	4						BE	MP 10 (15%) +KL 90 (85%)	6
Summe	ummen Erster Studienabschnitt				26								60

Studiengang **Biotechnologie, BTB** Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		ı	SWS j		neste		1 _	SL	PL	Creditpunkte
Мо		บั		1	2	3	4	5	6	7			۲
0310	Analytische Chemie	2	Analytische Chemie			2						KL 90	5
	,	3	Angewandte Statistik			2						KL 60	
0311	Zell- und Mikrobiologie	2	Zellbiologie			2						(2)	9
0311	zen una wiki obiologie	3	Mikrobiologie Labor Mikrobiologie			<u>4</u> 3					BE	KL 90 (7)	
		2	Biochemie 2			2					DL	KL 90	
0312	Biochemie 2	6	Labor Biochemie			6					BE	(4)	10
		2	Einführung in die Molekularbiologie			2						KL 60 (1)	
		2	Bioverfahrenstechnik 1			2						KL 90	
		2	Enzymkinetik Mess- und			2						(2)	-
	Grundlagen der	1	Regelungstechnik										6
0313	Bioprozesstechnik		(Klausur) Mess- und			2						KL 60 (1)	
		1	Regelungstechnik								BE	(1)	
C	en 3. Semester		(Bericht)			29							20
Summe	en 3. Semester	3	Instrumentelle Analytik			29	2						30
0314	Instrumentelle Analytik		Labor Instrumentelle									KL 90	7
	,	4	Analytik und Umweltanalytik				4				BE+RE		
		2	Bioverfahrenstechnik 2				2						
0315	Bioverfahrenstechnik	6	Labor Bioverfahrenstechnik und				6				BE	KL 90	8
		U	Technische Mikrobiologie				0				BL.		
0216	Malakularhialaria	5	Bioinformatik				2					KL 60+	
0316	Molekularbiologie	3	Molekularbiologie Labor Molekularbiologie				3				BE	HA	8
		2	Immunologie und				2					KL 60	
	Medizinische Biotechnologie	2	Pharmakologie Diagnostik				2					KL 60	7
		3	Patentwesen				2					HA	
Summe	n 4. Semester	1	Dataiah liaha Daraia				27	V	1	ı			30
0318	Praktisches	26	Betriebliche Praxis Präsentation und Publikation					1			BE+RE		30
	Studiensemester	2	Englisch					2			RE		
Summe	en 5. Semester	2	Kommunikation					2 5			RE		30
	Aufarbeitungstechnik	3	Grundlagen der Aufarbeitungstechnik					,	2				5
0319	Adiaibeitungstechnik	2	Labor Aufarbeitungstechnik						2		BE	KL 90	'
		2	Qualitätsmanagement und						2		НА		
0320	Zellkulturtechnik		GMP						2		пА		8
		4	Zellkulturtechnik Labor Zellkulturtechnik						2 4		BE+RE	KL 90	
		2	Projektmanagement						2		RE		
0321	Projektmanagement	2	Projektarbeit 1 Betriebswirtschaftslehre						2		RE	PA+BE	8
0322		10	betriebswirtschaftsleille						6	4	KE		10
0323	Bioanalytik	2	Bioanalytik						2			KL 60	5
	Wissenschaftliche Vertiefung - Projektarbeit	9	Labor Bioanalytik							3 X	BE PA		9
	2	12	Bachelorarbeit							Х		BE (3)	1
0325	Bachelorarbeit	3	Kolloquium							X		RE+ MP 45	15 (24)
			- 1						-			(1)	
	en 6. und 7. Semester			32	26	29	27	5	28	7			60
Summe	en gesamtes Studium			٦٢.	-0		154	,			1		210

1.2 Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack, CIB

- (1) Der Studiengang vermittelt folgende Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen:
 - Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern und Mathematik.
 - Fundierte Kenntnisse in den Spezialgebieten Form- und Farbtheorie, Analytik, Bindemittel und Pigmente, Lacktechnologie, Werkstoffprüfung, Korrosions- und Bautenschutz sowie Anlagen- und Applikationstechnik. Verständnis für Zusammenhänge innerhalb des Gebietes der Lack- und Beschichtungstechnologie und angrenzender Fächer.
 - Fähigkeit, selbständig und im Team ingenieurmäßige Fragestellungen insbesondere im Bereich der Lacktechnologie unter Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher, sozialer, ökologischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Randbedingungen zu bearbeiten und Probleme zu lösen.
 - Fähigkeit, die eigene sowie Team-Arbeit zu planen, zu organisieren, zu dokumentieren , durchzuführen und zu präsentieren.
 - Fähigkeit, die Auswirkung von Tätigkeiten auf Gebieten der Lack- und Beschichtungstechnologie auf die Umwelt in ihren Risiken abzuschätzen und Vermeidungsstrategien zu entwickeln.
 Fähigkeit, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu einzuleiten.
 - Wissen und Kompetenzen, die den Zugang zu Studiengängen und Abschlüssen der 2. Stufe (Master-Ebene) eröffnen, insbesondere für den Master "Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften".
- (2) Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - Chemische Industrie, besonders Lackrohstoff-Hersteller
 - Hersteller von Lacken und Druckfarben
 - · Kleb- und Dichtstoffindustrie
 - Kunststoffindustrie
 - · Maler- und Lackiererhandwerk
 - Farbdesign
 - Applikationsbetriebe, zum Beispiel Automobilindustrie
 - Gerätehersteller, Geräte- und Oberflächendesign
 - Öffentlicher Dienst, zum Beispiel Umweltbehörden
 - Freiberufler, zum Beispiel Ingenieurbüros
- (3) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (4) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 155 Semesterwochenstunden.
- (5) Für das Modul "Wahlpflichtfächer" wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Teil-Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.
- (6) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen. Die Laborpraktikaplätze des 6. und 7. Semesters werden bevorzugt an Studierende nach dem Praxissemester vergeben.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und für das Modul "Wissenschaftliche Vertiefung (Projektarbeit 2)" ist, dass alle Module der Semester 1 bis 5 bestanden sind.

Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack, CIB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4			5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumf e Sen	 r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0301	Mathematik	6		6						KL 90	6
0302	Allgemeine Chemie	6 6	Allgemeine Chemie Labor Allgemeine Chemie	6					BE	KL 120	12
0303	Organische Chemie 1	6	Circinic	6						KL 90	6
		4	Physik 1	4					KL 60		-
0304	Physik	2	Physik 2		2					KL 120	10
0304	FIIYSIK	4	Labor Physik		4				BE+ MP 10	KL 120	10
		4	Form- und Farbtheorie 1	2							
0405	Form- und Farbtheorie	4	Form- und Farbtheorie 2		2					KL 60	6
0403	Tomi and randincome	2	Studienarbeit Form- und Farbtheorie		Χ				ST 12h + RE	KE 00	
0406	Physikalische Chemie	4			4					KL 90	4
		4	Makromolekulare Chemie		2					KL 120 (85%)	
0407	Organische Chemie 2		Organische Chemie 2		2					+MP 10	10
		6	Labor Organische Chemie		6				BE+RE	(15%)	
0408	Anorganische Chemie, Arbeitsschutz und	6	Anorganische Chemie / Anorganische Werkstoffe		4					KL 90	6
	Umweltrecht	_	Arbeitsschutz und Umweltrecht		2					NL 90	Ö
Summ	en Erster Studienabschr	nitt		30	28						60

Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack, CIB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS jo	rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0310	Analytische Chemie	2	Analytische Chemie Angewandte Statistik			2						KL 90	5
0409	Werkstoffprüfung Lacke	2	Seminar Werkstoffprüfung Lacke Labor			2					BE+RE	KL 90	8
0410	Bindemittel und Pigmente	8	Werkstoffprüfung Lacke Bindemittel Pigmente			4					BLTKL	KL 120	8
0411	Grundlagen der Lackformulierung	6	riginente			6						KL 90	6
0412	Werkstoffe	4	Grenzflächen und Kolloide			4						KL 60 (2)	6
		2	Polymerwerkstoffe				2					KL 60 (1)	
0413	Applikationstechnik	5					4					KL 90	5
0414	Lacktechnologie	8	Technologie der Lacke Labor Lackherstellung				2 8				BE+RE	KL 120	10
0415	Korrosionsschutz	4					4					KL 60	4
0416	Analytik und Umweltschutz	4	Umweltschutz Instrumentelle Analytik Labor Instrumentelle Analytik und				2 2 4				BE+RE	KL 120	8
C	2 1 4 6		Umweltanalytik			20	20						60
0318	Praktisches Studiensemester	26	Betriebliche Praxis Präsentation und Publikation Englisch			30	28	X 1			BE+RE RE		30
		2	Kommunikation					2			RE		
Summ	en 5. Semester		A 1 1			1	1	5			1	Į.	30
0417	Anlagentechnik	4	Anlagentechnik Labor Applikations- und Anlagentechnik						4		BE+RE	KL 120	8
0418	Bautenschutz	5							4			KL 60	5
0419	Projektmanagement	2 4 2 3	Projektmanagement Projektarbeit 1 Betriebswirtschaftslehre Patentwesen						2 4 2 2		RE RE	PA+BE HA	11
0420	Wahlpflichtfächer	12	ו מנכוונוייכזכוו		 		 		8	4		11/4	12
0324	Wissenschaftliche Vertiefung - Projektarbeit 2	9								X	PA		9
0325	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit Kolloquium							X		BE (3) RE +MP 45 (1)	15 (24)
Summ	en 6. und 7. Semester									4	1		60
	25 Bachelorarbeit 3 Kolloquium X RE +MP 45 (7) mmen 6. und 7. Semester 4 6							210					

2 Fakultät Betriebswirtschaft

2.1 Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft, TBB

- (1) Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, im internationalen Umfeld in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - Unternehmensführungsnahe Stabsfunktionen (zum Beispiel Organisationsentwicklung, Unternehmensplanung etc.)
 - · Change Management
 - Technischer Vertrieb, Sales and After Sales, Key Account Management
 - Produktmanagement
 - Marketing
 - · Controlling, Rechnungswesen, Finanzwesen
 - · Einkauf / Beschaffung
 - Supply Chain Management
- (2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.(3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 146 Semesterwochenstunden.
- (4) Die mit ★ gekennzeichneten Module und Teilgebiete finden einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel in Englisch statt.
- (5) Während des Studiums ist mindestens ein theoretisches oder das praktische Studiensemester im Ausland abzuleisten.
- (6) Für das Modul "Wahlpflichtbereich 1" des 6. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät während der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Belegung der Veranstaltungen muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters beim Studiengangleiter angemeldet werden.

Für das Modul "Wahlpflichtbereich 2" des 7. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Die Wahlpflichtfächer können bereits ab dem 2. Semester erbracht werden.

Die Modulnoten berechnen sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz (2) Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Typische Fächer, die in den Wahlpflichtfachbereich aufgenommen werden können, sind:

- · Change Management Vertiefung
- Corporate Management Vertiefung
- International Economics★
- Konzernrechnungslegung
- Produktmanagement Vertiefung★
- Steuerlehre
- Supply Chain Management
- Supply Chain Management Einkauf
- · Technischer Vertrieb Vertiefung

Weitere Fächer können angeboten werden.

(7) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.

Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft, TBB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet				rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Σ		0		1	2	3	4	5	6	7			
	Wirtschaftswissen-	4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4								KL 90	8
0901	schaften 1	4	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4								KL 90	0
		2	Werkstoffkunde	2									
0027	Grundlagen Technik	2	Statik und Festigkeitslehre	2								KL 120	8
0927	Grundlagen rechnik	2	Fertigungsverfahren	2									٥
		2	Technisches Zeichnen	1							TE		
0928	Mathematik	6		5								KL 90	6
		2	Arbeitsmethoden	2							RE		
0020	Soft Skills	2	Interpersonal Skills 🖈		1							RE (1)	6
0929	Soft Skiiis	2	English Proficiency 🖈	2								KL 60 (2)	
0030	Introduction to Technology and Business	2	Introduction to Technology ★	2								KL 60	4
0930	Studies *	2	Introduction to Business Studies ★	2								RE	7
0906	Wirtschaftswissen-	4	Externes Rechnungswesen		4							KL 90	8
0900	schaften 2	4	Internes Rechnungswesen		4							KL 90	0
		2	Business Computing		2						TE		
0931	Grundlagen	2	Datenbanken		2							KL 60	6
0331	Wirtschaftsinformatik	2	Labor Datenbanken und Business Computing		2						TE		
0932	Produktion	4	Werkzeugmaschinen und Automatisierung		4							KL 90	4
0022	Statistik	4	Statistik		4							KL 90	6
0933	Statistik	2	Labor Statistik		1						TE	TKL 90	Ö
0934	Projektmanagement	2	Grundlagen Projektmanagement		2							PA	4
		2	Projekt		1								
Sumn	nen Erster Studienabschni	itt		28	27			ĺ			1	1	60

Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft, TBB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet			SWS j	rumf e Sen	neste	•		SL	PL	Creditpunkte
_		4	Corporate Finance *	1	2	3	4	5	6	7		KL 90	
0935	Financial Management*	2	Business Case Study *			2					RE	KL 90	6
		2	Computer Aided Design (CAD)			2					TE		
0936	CAD/CAM	2	Computer Aided Manufacturing (CAM)			2						KL 60	6
		2	Labor CAD/CAM Intercultural			1	-				TE		
0937	Intercultural Communication*	2	Communication * Seminar International			2						KL 90	4
	Communication	2	Cultures *			2						RE	
		2	Standardsoftwaresysteme			2						KL 60	
0938	Anwendungssysteme	2	Labor Standardsoftware- systeme			2					TE		4
		2	Qualitätsmanagement			2							
0914	Qualitätsmanagement	2	Qualitätsmanagement			1					TE	KL 90	4
			Labor										
0020	Marketing	2	Marketing Übungen Marketing			1					 	KL 120 (2)	6
0939	Marketing	2	Vertriebsmanagement			2					TE	ST (1)	- 6
Sumn	ien 3. Semester		vertnebsmanagement		ļ	27		l				31 (1)	30
Juiiii	ien si semester	2	Organisation				2						30
		2	Unternehmensführung				2						
0940	Corporate Management	2	Personalmanagement				2					KL 120	8
		2	Labor Organisation und				1				TE		
			Personalmanagement								'-		
00/1	Produktmanagement	3	Produktmanagement Fallstudie				2					KL 90	5
0941	rioduktillallagellielit	2	Produktmanagement				1				PA	KL 90	ر
		3	Technischer Vertrieb				2						
0942	Technischer Vertrieb	2	Fallstudien Technischer				1				TE	KL90	5
	- 1 66		Vertrieb				<u>'</u>				'-		
0943	Beschaffungs- management	4	Beschaffungsmanagement				4					KL 90	4
0944	Controlling	2	Controlling Wirtschaftsrecht				2					KL 90	4
0945	Recht	2	Arbeitsrecht				2					KL 90	4
Sumn	ien 4. Semester		Albeitsreent		I	I	25				1	_i	30
0920	Business Simulation *	2	Business Simulation Game					2			TE		4
	D. Let al	2	Exercises in Economics *					X			DE.	ST	
0946	Praktisches Studiensemester	24	Betriebliche Praxis Audit Praxissemester					X 1			BE RE		26
Sumn	ien 5. Semester		Audit Fraxissemester		ļ	ļ	ļ	3			IXL		30
Summ		3	Organisationspsychologie und Personalentwicklung						3				30
0947	Change Management & Innovationsmanagement	3	Organisationsentwicklung und Prozessmanagement						3			KL 180	8
		2	Innovationsmanagement						2				
		2	International Marketing*						2				
		2	International Finance*						2			KL 180	
0948	International Business 🛪	2	Case Studies International Business*						2			(3)	8
		2	International Commercial Law★						2			KL 60 (1)	
	D D C	2	Informationssysteme						2		1	KL 90	
0949	Process Performance Management	2	Prozessplanung						2			(2)	6
		2	Controlling-Seminar						2			RE (1)	
	Wahlpflichtbereich 1	8	Wahlpflichtfächer						8				8
Sumn	ien 6. Semester								30				30

Studiengang Internationale Technische Betriebswirtschaft, TBB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt, Fortsetzung

00E 1	Wahlpflichtbereich 2	6	Wahlpflichtfächer		Χ	Χ	Χ		Χ	Χ		6
0931	wampinchibereich 2	0	wampinchtiachei				+	- 6 -)			0
muzh	Wissenschaftliches Projekt	10								Χ	PA	10
0025	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit							Χ	BE (12)	14
0923	Bachelorarbeit	2	Kolloquium							Χ	RE (2)	14
Sumn	nen 7. Semester									0		30
				27	28	27	25	3	30	0		
Summ	nen Gesamtes Studium						(+ 6	>			210
							146					

2.2 Studiengang Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie, TAB

- (1) Absolventen des Studienganges sind befähigt, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - · Controlling, Rechnungswesen, Finanzwesen
 - · Einkauf, Beschaffung
 - Marketing
 - Produktmanagement
 - Produktionsmanagement
 - · Projektmanagement
 - · Supply Chain Management
 - Technischer Vertrieb, Sales and After Sales, Key Account Management
 - Unternehmensführungsnahe Stabsfunktionen (zum Beispiel Organisationsentwicklung, Unternehmensplanung, etc.)

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den besonderen Anforderungen, die in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie bestehen. Die Absolventen können aufgrund ihrer breiten Kenntnisse jedoch genau so auch in anderen Industriezweigen erfolgreich arbeiten.

- (2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 141 Semesterwochenstunden.
- (4) Die mit ★ gekennzeichneten Module und Teilgebiete finden einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel in Englisch statt.
- (5) Für die Module Anwendung Automobilindustrie 1 und Anwendung Automobilindustrie 2 wählen die Studierenden zwei Anwendungen aus einem Katalog, der von der Fakultät während der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht wird. Im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Belegung der Veranstaltung muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters beim Studiengangleiter angemeldet werden. Typische Anwendungen sind:
 - · Automobilmanagement
 - Energiemanagement
 - Produktmanagement
 - Produktionsmanagement
 - Wirtschaftliche Verwertung nachhaltiger Energie- und Mobilitätssysteme

Andere Anwendungen können angeboten werden.

(6) Für das Modul Wahlpflichtbereich können die Studierenden Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 6 Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird, wählen und ab dem 3. Semester belegen.

Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz (2) Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Typische Fächer, die in den Wahlpflichtfachkatalog aufgenommen werden können, sind:

- Fahrzeugdesign
- Informatik
- Innovationsmanagement
- International Business
- Logistik
- Vertiefung Volkswirtschaftslehre

Andere Fächer können angeboten werden.

Studiengang Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie, TAB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet				rumfa e Sen	ang: neste	r		SL	PL	Creditpunkte
Σ		0		1	2	3	4	5	6	7			0
0901	Wirtschaftswissen-	4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4								KL 90	8
0901	schaften 1	4	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4								KL 90	8
		2	Werkstoffkunde	2									
0002	Grundlagen Technik 1	2	Statik und Festigkeitslehre	2								KL 120	8
0902	Grundlagen rechnik i	2	Fertigungsverfahren 1	2									٥
		2	Technisches Zeichnen	1							TE		
0903	Mathematik 1	6	Mathematik	5								KL 90	6
0004	Introduction to	2	Introduction to Technology *	2								KL 60	
	Technology and Business Studies ★	2	Introduction to Business Studies *	2							MP 10		4
	Firefolium in dia	2	Produktentstehungs- prozess (PEP)	2									
0905	Einführung in die Automobilindustrie	2	Einführung in die Automobiltechnologie und -produktion	2								KL 90	4
Summ	ien 1. Semester	1		28								1	30
	Wirtschaftswissen-		Internes Rechnungswesen		4							KL 90	
	schaften 2	8	Externes Rechnungswesen		4							KL 90	8
		2	Fertigungsverfahren 2		2								
0907	Grundlagen Technik 2	2	Maschinenelemente		2							KL 90	6
		2	Automatisierungstechnik		2								
		4	Wirtschaftsmathematik		4								
0908	Mathematik 2	4	Statistik		4							KL 120	10
		2	Labor Statistik		1						TE		
		2	Business Computing		2							4	
0000	Grundlagen	2	Datenbanken		2							1,,, 00	
0909	Wirtschaftsinformatik	2	Labor Business Computing und		2						TE	KL 90	6
			Datenbanken					<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>			L
	nen 2. Semester			20	29		1	1	1	1		1	30
Summ	ien Erster Studienabschn	ıtt		28	29								60

Studiengang **Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie, TAB** Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet			SWS j		neste	•		SL	PL	Creditpunkte
		2	Marketing	1	2	3	4	5	6	7			
		2	Übungen Marketing			2						1	
0910	Wirtschaftswissen- schaften 3	4	Investition und Finanzierung			3						KL 120	10
		2	Projektmanagement			2							1
		2	Elektrotechnik mit Labor Kinematik und Kinetik			2					TE	1	
0911	Grundlagen Technik 3	2	Thermodynamik mit			2						KL 90	6
			Labor Computer Aided Design		-	-	-	-		-			<u> </u>
	Computer Aided Design	2	(CAD)			2					TE		
0912	(CAD) und Computer Aided Manufacturing	2	Computer Aided			2						KL 60	6
	(CAM)	2	Manufacturing (CAM)		-		-	-		-	PA	ILE OU	-
			Labor CAD / CAM Enterprise Resource			1					PA		
0913	Anwendungssysteme	2	Planning (ERP) Systeme			2						KL 90	4
0313	rancinaligosysteme	2	Labor ERP Systeme			1					TE	ILL 30	
		2	Qualitätsmanagement			2							
0914	Qualitätsmanagement		(QM)									KL 90	4
Summ	len 3. Semester	2	Labor QM			1 26					TE		30
	Wirtschafts-	2	Organisation	l		20	2						30
0915	wirsenarts- wissenschaften 4	4	Beschaffungsmanagement				3					KL 90	6
	Wissensenaren	4	Mobilitätskonzepte				3						-
	Mobilität und	2	Nachhaltigkeitsmanageme				2					KL 120	8
	Nachhaltigkeit		nt in der Produktion			-	2						
		2	Antriebssysteme Methoden des				2						
			Prozessmanagements									KL90 (2)	
0917	Prozessmanagement	2	Prozessplanung				2						6
		2	Prozesse der Produktentwicklung				2					EW (1)	
0018	Automobilwirtschaft	4	Automobilvertrieb				4					KL 90	6
		2	Wirtschaftsrecht				2						
0919	Projekt	4	Projekt				2					PA	4
Summ	ien 4. Semester						26						30 28
0920	Business Simulation *	2	Business Simulation Game					2			TE		4
		2	Exercises in Economics *					-				ST	
0921	Praxissemester		Betriebliche Praxis					-			BE		26
		2	Audit Praxissemester					1			RE		
Summ	nen 5. Semester					1	l	3		 	1	KL 90	30
		4	Controlling						3			KL 90	
0922	Wirtschaftswissen- schaften 5	4	Personalführung						2			PA	10
	scriatteri 3	2	Interpersonal and						2			RE	
	Anwandura		Intercultural Skills*						ļ -		1		1
	Anwendung Automobilindustrie 1		Anwendung laut Katalog ist zu wählen						8			MP 20	10
	Anwendung Automobilindustrie 2	Eine	Anwendung laut Katalog						8			MP 20	10
	nen 6. Semester		ist zu wählen						23				30
		_	M. I.I. Cl. I. C. I.			Х	Х		X	Х			
0924	Wahlpflichtbereich		Wahlpflichtfächer					(5 →				6
0925	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit							-		BE (12)	14
0026	Wissenschaftliches		Kolloquium							-		RE (2)	10
0926	Projekt	10	Projekt	2.5	2.0	2.5		_		-		PA	10
Cum	nen Gesamtes Studium			28	29	26	26	3	23 6 →		-		210
Summ	ien Gesamles Studium					l	141	- +	υ フ		1		210
							141				1		

3 Fakultät Fahrzeugtechnik

3.1 Studiengang Fahrzeugtechnik, FZB

- (1) Absolventen der Studiengänge der Fakultät lernen selbstständig und im Team ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Fahrzeugtechnik zu bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen die Absolventen in die Lage neue technische Problemstellungen zu lösen. Sie sind befähigt folgende Tätigkeiten auszuüben:
 - Entwicklung und Konstruktion von Fahrzeugen und Bauteilen für Fahrzeuge
 - Erprobung von Gesamtfahrzeugen und Baugruppen
 - · Berechnung (Simulation, Festigkeit) von Fahrzeugbauteilen
 - Technischer Service und Kundenbetreuung bei OEM, Zulieferern und Servicebetrieben
 - Technischer Vertrieb von Komponenten für Fahrzeuge
 - Applikation von Bauelementen an Komplettaggregate und Fahrzeuge
 - · Qualitätssicherung bei Fahrzeugherstellern und Zulieferfirmen
 - Technische Dokumentation von Gesamtfahrzeugen und Hauptbauteilen
 - Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten für Fahrzeuge bzw. Bauteile
 - · Projektmanager in der Fahrzeug- und Komponentenentwicklung
 - Leitung von Arbeitsgruppen, Abteilungen und Firmen vorzugsweise in der Automobilindustrie
- (2) Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist erforderlich. Es kann bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters gestundet werden. Wird das Vorpraktikum nicht rechtzeitig nachgewiesen, erlischt die Zulassung und die Einschreibung wird aufgehoben. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Vorpraktikums ausgewiesen.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 150 Semesterwochenstunden im Schwerpunkt Antrieb, 149 Semesterwochenstunden in allen übrigen Schwerpunkten.
- (4) Bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni des 3. Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der ab dem 4. Semester angebotenen Schwerpunkte
 - Antrieb, AN
 - Fahrwerk und Regelsysteme, FR
 - Karosserie, KA
 - Service, SE.

Die Wahl des Schwerpunktes muss vom zuständigen Studiendekan genehmigt werden.

(5) Für das Modul "Wahlpflichtfächer" wählen die Studierenden zwei Fächer mit je einem Umfang von 2 Creditpunkten aus einem Katalog von Vorlesungen, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird. Als Prüfungsleistung sind folgende benotete Leistungen möglich: ST, BE, KL 60, MP 20, RE. Nicht im Katalog enthaltene Fächer mit mindestens gleichem Umfang sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiengangleiter als Wahlpflichtfach anrechenbar. Die Modulnote errechnet sich abweichend von § 34 Ziff. I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Studiengang Fahrzeugtechnik, FZB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen	ang: neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2801	Mathematik 1	6		6								KL 90	6
2802	Konstruktion 1	1 1 4	Darstellende Geometrie Technisches Zeichnen Konstruktion 1	1 1 4							TE TE TE		6
2803	Informatik	5 1	Informatik Labor Informatik	5 1							BE	KL 90	6
2804	Technische Mechanik 1	6		6								KL 90	6
2805	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4		4								KL 90	4
Summe	en 1. Semester			28		•	•						28
2806	Mathematik 2	<u>5</u>	Mathematik 2 Labor Mathematik		5 1						BE	KL 90	6
2007	K . I.: 3	3	Konstruktion 2		3							KL 90 (3)	_
2807	Konstruktion 2	2	CAD		2							TE(2)	6
		1	Labor CAD		1							IE(Z)	
2808	Elektrotechnik	5	Elektrotechnik		5							KL 90	6
		1	Labor Elektrotechnik		1						TE		_
2809	Technische Mechanik 2	4	Technische Mechanik 2		4							KL 90	4
2810	Festigkeitslehre 1	3	Festigkeitslehre 1	ļ	3							KL 90	4
		1	Labor Festigkeitslehre 1	ļ	1						BE		1
2811	Werkstoffe 1	3	Werkstoffe 1	ļ	3							KL 90	4
		1	Labor Werkstoffe 1	<u> </u>	1						BE		
Summen 2. Semester 30						30							
Summe	en Erster Studienabschn	itt		28	30								58

Studiengang **Fahrzeugtechnik, FZB**Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt
Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumf e Sen	ang: neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2812	Festigkeitslehre 2	4	Festigkeitslehre 2 Labor Festigkeitslehre 2			4					TE	KL 90	5
2813	Konstruktion 3	4	Konstruktion 3 Projekt Konstruktion 3			4					TE	KL 90	6
2814	Elektronik und Messtechnik	3 2	Elektronik mit Labor Messtechnik Labor Messtechnik			3 2					TE	KL 120	6
2815	Werkstoffe 2	4	Werkstoffe 2 Labor Werkstoffe 2			4					TE	KL 90	5
2816	Kraftfahrzeuge 1	4	Kraftfahrzeuge 1			4						KL 90 (2)	6
2817	Wärme- und Strömungslehre 1	2 4	Betriebswirtschaftslehre			4						ST (1) KL 90	4
Summe	en 3. Semester					32							32
	Kraftfahrzeuge 2	2 3 1	Kfz-Systeme Grundlagen Fahrdynamik Labor Grundlagen Fahrdynamik				2 3 1				BE	KL 120	6
2819	Projekt 1	5 1	Projektarbeit Einführung Projektmanagement				1				TE	PA	6
Summe	en 4. Semester	•					8				1	•	12
2820	Praktisches Studiensemester	26	Betriebliche Praxis					Х			BE+RE		26
	Management-Methoden	4						3			BL+TE		4
	en 5. Semester		T	1	ı	1		3	_		1	15.	30
	Projekt 2 en 6. Semester	6							1			PA	6 6
	Soziale Kompetenz	1	Seminar zu Soziale Kompetenz Projekte zu Soziale		х	Х	х		X	1	TE		2
2021	W. 11. 61: 1.6:: 1	1	Kompetenz			,	\		,	<u> </u>	TE		
2824	Wahlpflichtfächer	4						←4→					4
2825	Wissenschaftliches Projekt	9								Х		RE	9
2826	Bachelorarbeit	12 3	Bachelorarbeit Kolloquium							X	RE	BE	15
Summe	n							<u></u> ←4→	<u> </u>	1			30

Studiengang **Fahrzeugtechnik, FZB**Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt

Antrieb, AN

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet			SWS j	rumfa e Sen	neste		•	SL	PL	Creditpunkte
Mo		ڻ		1	2	3	4	5	6	7			้
		4	Finite-Elemente-Methode				2						
2827	Simulation	4	Systemsimulation				2					KL 120	6
		2	Labor Simulation				2				TE	-	
		2	Wärmelehre				2				IE		-
2828	Wärme- und	2	Strömungslehre				2					KL 120	6
2020	Strömungslehre 2	2	Strömungssimulation				2					KL 120	0
		2	Antriebstechnik 1				2						
			Verbrennungsmotoren-									-	
		1	Management				1						
2835	Grundlagen Antriebe	2	Verbrennungsmotoren 1				2					KL 120	6
			Labor										
		1	Verbrennungsmotoren 1				1				BE		
		_	Fahrzeugschwingungen						_				
	Regelungstechnik und	2	und Akustik						2				_
2830	Schwingungen	3	Regelungstechnik 1						3			KL 120	6
		1	Labor Regelungstechnik 1						1		TE		
		2	Betriebsfestigkeit						2			1/1 00	
		2	Fortschrittliche						2			KL 90 (2)	
2831	Bauteilsicherheit		Werkstoffkonzepte									(2)	6
		2	Finite-Elemente-Methode						2			ST (1)	
		2	Antriebstechnik 2						2				-
		3	Verbrennungsmotoren 2						3			-	
2832	Vertiefung Antriebe		Labor)			KL 120	6
		1	Verbrennungsmotoren 2						1		BE		
			Alternative									KL 60	
		2	Fahrzeugkonzepte						2			(1)	
		-	Elektrische Antriebe im									(1)	
2833	Alternative Antriebe		Fahrzeug						2				6
2033	/ tree macroe / trier lebe	3	Getriebe für alternative						_			KL 90	
			Antriebe						2			(2)	
		1	Labor Brennstoffzelle						1		TE		
Summe	n Schwerpunkt AN	•					18		25				42
	•			28	30	32	26	3	26	1			
C., ma ma a	n accomtos Studium					Х	Х		Х	Х			210
Summe	en gesamtes Studium							+ 4	>				210
							150						1

Studiengang Fahrzeugtechnik, FZB
Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt
Spezifische Module für den Schwerpunkt
Fahrwerk und Regelsysteme, FR

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet			SWS j	rumfa e Sen	neste			SL	PL	Creditpunkte
Ĕ		Ū		1	2	3	4	5	6	7			Ū
2827	Simulation	4	Finite-Elemente-Methode 1				2					KL 120	6
2027	Simulation		Systemsimulation				2					1120	
		2	Labor Simulation				2				TE		
		2	Software-Entwicklung				2					4	
2829	Rechner- und Softwaretechnik	3	Mikrocomputertechnik				3					KL 120	6
	Softwaretechnik	1	Labor Mikrocomputertechnik				1				TE		
2830	Regelungstechnik und	2	Fahrzeugschwingungen und Akustik				2					KL 120	6
2030	Schwingungen	3	Regelungstechnik 1				3					KL 120	О
		1	Labor Regelungstechnik 1				1				TE		
	A: - t	2	Fahrwerkstechnik						2			KL 60 (1)	
2834	Assistenzsysteme und Fahrwerkstechnik	2	Assistenzsysteme						2			KL 90	6
	raniwerkstechnik	2	Optische Systeme und Umfelderkennung						2			(2)	
		2	Antriebstechnik 1						2				
2025	Constant and Austrialia	1	Verbrennungsmotoren- Management						1			KI 120	
2835	Grundlagen Antriebe	2	Verbrennungsmotoren 1						2			KL 120	6
		1	Labor Verbrennungsmotoren 1						1		BE		
		3	Fahrwerk						3				
2836	Fahrzeugdynamik	1	Regelungstechnik 2						1			KL 120	6
2030	Fairizeuguyriairiik	1	Labor Fahrwerk						1		TE	KL 120	0
		1	Labor Regelungstechnik 2						1		TE		
		1	Labor Aktuatorik						1		TE		
		1	Aktuatorik		<u> </u>				1			l	
2837	Fahrzeugmechatronik	1	Sensorik		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		1			KL 120	6
		2	Kfz-Elektronik		ļ	ļ	ļ		2			4	
C	on Calauramanula EP		Labor Kfz-Elektronik				10		1 24		TE		42
Summe	en Schwerpunkt FR			20	30	32	18 26	3	25	1	1		42
				28	30	32 X	26 X	5	Z5	1 X	1		
Summe	en gesamtes Studium					^		+4-		^	1		210
					1	149	, T -1 -			†			
						. 17				1		1	

Studiengang **Fahrzeugtechnik, FZB**Tabelle 5: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt

Karosserie, KA

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2838	Fahrzeugkonzeption	1 2 1 2	Formgestaltung Labor Formgestaltung Leichtbau Labor Fahrzeugentwurf				1 1 2 2					PA HA PA	- 6
2839	Karosserieentwicklung 1	3 2	Karosseriekonstruktion Labor Karosseriekonstruktion Karosserieentwicklung 1				2 2					KL 60 +TE (2) KL 60 +TE (1)	6
2841	Bauteilfestigkeit	2 2	Oberflächentechnik Fügetechnik Finite-Elemente-Methode 1				2 2 2					KL 90 (2) KL 60 (1)	- 6
2830	Regelungstechnik und Schwingungen	1 3 2	Labor Regelungstechnik 1 Regelungstechnik 1 Fahrzeugschwingungen und Akustik						1 3 2		TE	KL 120	6
2835	Grundlagen Antriebe	2 1 2	Antriebstechnik 1 Verbrennungsmotoren- Management Verbrennungsmotoren 1 Labor Verbrennungsmotoren 1						2 1 2		BE		6
2840	Bauteil- und Systemsicherheit	2 2	Passive Sicherheit Fortschrittliche Werkstoffkonzepte Finite-Elemente-Methode						2 2			KL 60 KL 60 ST	6
2842	Karosserieentwicklung 2	2 2 1	Karosserieentwicklung 2 Labor Karosserieversuch Umformtechnik Labor Umformtechnik						2 2 1		BE BE	KL 120	6
Summe	en Schwerpunkt KA						18		24				42
Summe	en gesamtes Studium			28	30	32 X	26 X €	3 - + 4-	25 X	1 X			210

Studiengang **Fahrzeugtechnik, FZB**Tabelle 6: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt

Service, SE

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	: 2		rumfa e Sen		r l 6	l 7	SL	PL	Creditpunkte
Σ													
		2	Service-Technik				2				RE		
2843	Service-Technik	1	Labor Service-Technik				1				TE	KL 120	6
		2	Kfz-Diagnose				2						
		1	Labor Kfz-Diagnose				1				TE		1
		3	Service-Prozesse				3					KL 90	
2844	Service-Prozesse	1	Labor Service-Prozesse				1				TE	+RE (2)	6
		2	Service-Marketing				2					ST 25h +RE (1)	
		2	Antriebstechnik 1				2					TICE (1)	
2025		1	Verbrennungsmotoren- Management				1						
2835	Grundlagen Antriebe	2	Verbrennungsmotoren 1				2					KL 120	6
		1	Labor Verbrennungsmotoren 1				1				BE		
2830	Regelungstechnik und	2	Fahrzeugschwingungen und Akustik						2			KI 120	_
2830	Schwingungen	3	Regelungstechnik 1						3			KL 120	6
		1	Labor Regelungstechnik 1						1		TE		
		2	Oberflächentechnik						2			KL 90	
2845	Produktgualität	2	Fügetechnik						2			(2)	6
2845	Produktquantat	2	Qualitätsmanagement						2			KL 60 (1)	
	Assistenzsysteme und	2	Passive Sicherheit						2			KL 60 (1)	
2846	Sicherheit	2	Assistenzsysteme						2			KL 90	6
	Sichemen	2	Optische Systeme und Umfelderkennung						2			(2)	
		2	Unternehmensführung						2			ST 30h	
2847	Service-Management	2	Kundenbindungs- Management						2			ST 30h +RE	6
	_	2	Wissensmanagement und Training						2			KL 60	
Summe	en Schwerpunkt SE						18		24				42
				28	30	32	26	3	25	1			
Summe	en gesamtes Studium					Х	X		X	X	1		210
	-							- +-4	7		4		
							149						1

4. Fakultät Gebäude-Energie-Umwelt

4.1 Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik, GUB

(1) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik können selbständig und im Team ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in neue Fragestellungen der Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik einzuarbeiten und neue Techniken und Methoden zu bewerten und anzuwenden. Sie können sich aufgrund ihrer fundierten technischen Kenntnisse auch im internationalen Umfeld bewegen. Sie sind sich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Tragweite ihrer Entscheidungen bewusst.

Absolventen des Studienganges sind befähigt in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:

- Planen, Ausführen, in Betrieb nehmen und Betreiben von Anlagen der Gebäudetechnik,
- Energietechnik und Umwelttechnik,
- Entwickeln von Komponenten der Gebäudetechnik, Energietechnik und Umwelttechnik,
- Beraten, Begutachten und Erstellen von technischen Dokumentationen in den oben genannten Berufsfeldern.

Je nach gewähltem Schwerpunkt haben die Absolventen vertiefte Kenntnisse in folgenden Fachbereichen:

Schwerpunkt Gebäudetechnik:

- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
- Gas- Wasser- und Abwassertechnik,
- Gebäudeautomation und Facility-Management

Schwerpunkt Energietechnik:

- Energie- und Wasserversorgung im Wohnungs- und Industriebereich, Nutzung regenerativer Energie,
- Kraftwerkstechnik,
- · Dezentrale Energietechnik

Schwerpunkt Umwelttechnik:

- Kommunale und industrielle Entsorgungstechnik
- Umwelttechnik
- Ökologie und Luftreinhaltung
- (2) Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist erforderlich. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Vorpraktikums ausgewiesen.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 155 Semesterwochenstunden.
- (4) Zu Beginn des 4. Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte
 - Umwelttechnik, GU / UT
 - · Gebäudetechnik, GU / GT
 - Energietechnik GU / ET

Die Wahl des Schwerpunkts muss von der Leitung des Studiengangs genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.

- (5) Für das Modul "Wahlpflichtfächer" wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang der in den jeweiligen Schwerpunkten festgelegten Teil-Creditpunkte aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.
- (6) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.

Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4			5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumf e Ser	ang: neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1201	Mathematik 1	6		6							KL 120	6
1202	EDV-Anwendungen	4	EDV-Anwendungen 1	4						KL		6
1202	LDV-Allwellduligell	2	Präsentationstechnik	2						RE		O
1203	Chemie und	4	Chemie	4							KL 90	8
1203	Werkstoffkunde	4	Werkstoffkunde	4							KL 90	0
1204	Konstruktionselemente	4	Konstruktionselemente	4							KL 90	6
1204	und Technisches Zeichen	2	Technisches Zeichen	2						KL		U
1205	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4		4							KL 90	4
Summe	en 1. Semester			30								30
1206	Mathematik 2	6			6						KL 120	6
1207	Physik	4	Experimentalphysik		4						KL 90	6
1207	FIIYSIK	2	Labor Physik		2					BE	KL 90	O
1208	Technische Mechanik	4	Technische Mechanik		4						KL 90	8
1200	und Festigkeitslehre	4	Festigkeitslehre		4						KL 90	0
	Thermodynamik und	4	Thermodynamik 1		4						KL 90	
1209	Strömungslehre	4	Strömungslehre		4						KL 90	10
		2	EDV-Anwendungen 2		2 30					HA		
	ummen 2. Semester											30
Summe	en Erster Studienabschnitt			30	30							60

Studiengang **Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik** Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen 4		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1210	Schall- und Brandschutz	2	Brandschutz Akustik und Schallschutz			2					KL	KL 90	6
1211	Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung	4	Thermodynamik 2 Wärme- und Stoffübertragung			4						KL 90 KL 90	8
1212	Elektrotechnik	4	Elektrische Maschinen und Anlagen Elektrotechnisches Projekt			4					НА	KL 90	5
1213	Mess- und Regelungstechnik	2 4 1	Messtechnik Regelungstechnik 1 Labor Regelungstechnik 1			2 4					BE	KL 90	7
1214	Grundlagen der Umwelttechnik	4	<u> </u>			4						KL 90	4
Summe	en 3. Semester					30					•		30
1215	Feuerungs- und Gastechnik	4 2 1	Gastechnik 1 Feuerungstechnik Labor Feuerungstechnik				2				BE	KL 120	7
Summe	en 4. Semester						7						7
1216	Praktisches Studiensemester	4 26	Projektmanagement Betriebliche Praxis					2 X			BL+TE BE		30
Summe	en 5. Semester							2					30
1217	Wissenschaftliche Projektarbeit	9								1		PA	9
1218	Bachelorarbeit	12 3	Bachelorarbeit Kolloquium							X	RE	BE	15
Summe	en 7. Semester		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	1						1		•	24
Summe	en Zweiter Studienabsch	30	7	2	0	1			91				

Studiengang **Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik**Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt **Umwelttechnik UT**

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1234	Entsorgungstechnik	4	Abwasser- und Abfalltechnik Technikfolgen- abschätzung und Altlasten				4					KL 90 KL 90	8
1235	Grundlagen der Gebäudetechnik	4 2	Heizungs- und Lüftungstechnik Sanitärtechnik Labor Gebäudetechnik				4 4 2				BE	KL 90 KL 90	10
1236	Ökologie und Luftreinhaltung	2	Ökologie Luftreinhaltung				2				KL	KL 90	- 6
1237	Projekte	3	Umwelttechnisches Projekt 1 Umwelttechnisches Projekt 2						2			PA PA	- 6
1238	Umwelttechnik	2 2 2	Umwelttechnik Labor Umwelttechnik Labor Umweltmesstechnik						2 2 2		BE BE	KL 90	6
1239	Gefahrstoffe und Sicherheitstechnik	4	Gefahrstoffe und Sicherheitstechnik						4			KL 90	4
1240	Ingenieurkompetenz	1 2 2	Kolloquien Vertragsrecht Umweltmanagement						2		TE	KL 60 KL 60	5
1241	Rohrleitungsbau und Wasserversorgung	2	Rohrleitungsbau Wasserversorgung						2			KL 60	4
	Wahlpflichtfächer					<u> </u>	L.,		4	6			10
Summe	en Schwerpunkt UT			30	30		24		26	6			59
Summe	mmen gesamtes Studium					30	31	2	26	7			210
						156							

Studiengang **Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik**Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt **Gebäudetechnik GT**

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1227	Heizungstechnik 1	4 2	Heizungstechnik 1 Labor Heizungstechnik				4				BE	KL 90	6
1228	Klimatechnik 1	4 2	Klimatechnik 1 Labor Klimatechnik				4				BE	KL 90	6
1229	Sanitärtechnik	4 2	Sanitärtechnik Labor Sanitärtechnik				4				BE	KL 90	6
1230	Rationelle Energieverwendung	4	Rationelle Energieverwendung				4					KL 90	4
1221	Wahlpflichtfächer						2			6			8
1231	Effizienter Anlagenbetrieb	2 2 4 2	Regelungsstrategien Labor Regelungstechnik 2 Hydraulische Netztechnik Gebäudeautomation						2 2 4 2		KL 60 BE	KL 90(3)	10
1232	Projekte	3	Gebäudetechnisches Projekt 1 Gebäudetechnisches						2			PA PA	- 6
1233	Heizungs- und Klimatechnik 2	4 4	Projekt 2 Heizungstechnik 2 Klimatechnik 2						4 4			KL 90 KL 90	- 8
1226	Ingenieurkompetenz	1 2 2	Kolloquien Vertragsrecht Auftragsabwicklung						2		TE	KL 60 KL 60	5
Summe	en Schwerpunkt GT		J				23		26	6		1	59
	nen gesamtes Studium				30	30	31 156	2	26	7	-		210

Studiengang **Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik**Tabelle 5: Zweiter Studienabschnitt Spezifische Module für den Schwerpunkt

Energietechnik ET

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1219	Heizungs- und Klimatechnik	4 4 2	Klimatechnik 1 Heizungstechnik 1 Labor Anlagentechnik				4 4 2				BE	KL 90 KL 90	10
1220	Regenerative Energien	4 4 2	Regenerative Energien 1 Regenerative Energien 2 Labor Regenerative En.				4 4 2				BE	KL 90 KL 90	10
1221	Wahlpflichtfächer		_				4		2	6			12
1222	Projekte	3	Energietechnisches Projekt 1						2			PA	6
	Trojekte	3	Energietechnisches Projekt 2						2			PA	
1223	Energie- und Wärmewirtschaft	4	Energiewirtschaft und Energietechnik						4			KL 90(2)	6
	Warmewireschare	2	Wärmewirtschaft						2			KL 60(1)	
1224	Energietechnik	4	Kraftwerks- und Anlagentechnik						4			KL 90	6
		2	Dezentrale Energietechnik						2			KL 60	
1225	Gas- und	2	Gasversorgung						2			KL 60	4
1223	Wärmeversorgung	2	Fernwärmeversorgung						2			KL 60	4
		1	Kolloquien								TE		
1226	Ingenieurkompetenz	2	Vertragsrecht						2			KL 60	5
	2 Auftragsabwicklung								2			KL 60	
Summer	nmen Schwerpunkt ET						24		26	6			59
Summai	men gesamtes Studium			30	30	30	31	2	26	7			210
Jannilei	en gesamtes Studium						156						210

5. Fakultät Grundlagen

5.1 Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge der Ingenieurpädagogik

- (1) In den Studiengängen der Ingenieurpädagogik kooperiert die Hochschule Esslingen mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliches Schulwesen) Stuttgart. Für die Bachelor-Studiengänge ist die Hochschule Esslingen federführend.
- (2) Die Bachelor-Studiengänge der Ingenieurpädagogik sind polyvalent.

Der Abschluss berechtigt zum Weiterstudium im konsekutiven Master-Studiengang "Berufspädagogik / Ingenieurwissenschaften", dessen erfolgreiches Durchlaufen wiederum Vorbedingung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an beruflichen Schulen im höheren Dienst ist.

Zugleich ist der Abschluss berufsqualifizierend für den Ingenieur-Arbeitsmarkt. Einer etwas geringeren Spezialisierung im Fachgebiet steht der Erwerb von Qualifikationen aus den Bereichen Berufspädagogik, Fachdidaktik und Psychologie gegenüber, die den Absolventinnen und Absolventen Aktivitäten in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, in Vertriebs- und Serviceabteilungen und andere Tätigkeiten mit einem hohen Bedarf an berufspädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten eröffnen.

(3) Lehrkräfte an beruflichen Schulen vertreten jeweils zwei berufliche Fachrichtungen. Jeder Studiengang der Ingenieurpädagogik bildet für eine spezifische Fachrichtungskombination aus.

Bachelor-Studiengänge der Ingenieurpädagogik.

Studiengang der Ingenie Bachelor-Studiengang	urpädagogik Kurzzeichen	Erste berufliche Fachrichtung	Zweite berufliche Fachrichtung
Elektrotechnik- Informationstechnik	EIP	Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT)	System- und Informationstechnik (SIT)
Fahrzeugtechnik- Maschinenbau	FMP	Fahrzeugtechnik (FZT)	Fertigungstechnik (FT)
Informationstechnik- Elektrotechnik	IEP	System- und Informationstechnik (SIT)	Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT)
Maschinenbau- Automatisierungstechnik	МАР	Fertigungstechnik (FT)	Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT)
Versorgungstechnik- Maschinenbau	VMP	Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima (SHK)	Fertigungstechnik (FT)

- (4) Die berufspädagogische Grundausbildung und deren Verknüpfung mit den fachlichen Ausbildungsinhalten erfolgt durch Lehrende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie in Studienprojekten der Hochschule Esslingen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen finden an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Hochschule Esslingen statt.
- (5) Im Zeitraum nach dem dritten Studiensemester bis zum Ende des Bachelor-Studiums absolvieren die Studierenden zwei Schulpraxisblöcke an beruflichen Schulen mit der Gesamtdauer von 6 bis 7 Wochen. Mit den Schulpraktika sind vor- und nachbereitende Lehreinheiten verknüpft.
 - Die Schulpraxisblöcke und die Begleitveranstaltungen liegen im Verantwortungsbereich der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Stuttgart und der jeweiligen beruflichen Schule.
- (6) Alle berufspädagogischen Lehrveranstaltungen werden in jährlichem Rhythmus angeboten; Prüfungen hierzu werden bei Bedarf in jedem Semester angeboten.
- (7) Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist erforderlich. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Vorpraktikums ausgewiesen. Im Studiengang IEP kann das Vorpraktikum durch eine zusätzliche Praxisphase von 12 Wochen Dauer bis zum Beginn des sechsten Semesters ersetzt werden.
- (8) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik ist, dass alle Module der Semester 1 bis 4 bestanden sind.

Studiengang Ingenieurpädagogik

Tabelle 1: Gemeinsame Module für alle Studiengänge

1	2	3	4			5			6	7	8	9
Modulnummer	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Lehrumf SWS je Sei 3 4		6 + 7	SL	PL	Creditpunkte	Veranstaltung wird angeboten im
		3	Schulpraktikum 1				$\leftarrow X \rightarrow$,	BE			
1701	Schulpravic	1	Begleitseminar zum Schulpraktikum 1				←1→	•		MP 30	8	SS
1701	Schulpraxis	3	Schulpraktikum 2				$\leftarrow X \rightarrow$	•	BE		٥	
		1	Begleitseminar zum Schulpraktikum 2				←1→	•		MP 30		WS
1702	Allgemeine und spezielle erziehungs-	2	Einführung in die Erziehungswissenschaft				← 2 →	•		*	4	SS
1702	wissenschaftliche Grundlagen	2	Einführung in das Studium der Berufspädagogik				← 2 →	•		KL 90	4	SS
		3	Geschichte, Theorien und Modelle der Berufspädagogik				← 2 →	•		*		SS
1703	Grundlagen der Berufspädagogik	3	Organisatorische Strukturen der beruflichen Bildung				← 2 →	•		RE+KL	8	SS
		2	Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens				← 2 →	•		*		WS
1704	Grundlagen der	2	Einführung in die Fachdidaktik				← 2 →	•		*	4	WS
1704	Fachdidaktik	2	Methoden für die Aus- und Weiterbildung				← 2 →	•		*		WS
1705	Lernen durch Engagement	2	Didaktische Konzepte im Bereich Service Learning				•	- 2 →		MP 30	5	SS
	(Service Learning)	3	Projekt					- X →		RE		
Summe	en pädagogische Fäche	er				•	← 18 -	>			29	

^{*} Die Art der Prüfungsleistung wird bei Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Die Module 1701-1704 können vom 3.-7. Semester belegt werden. Das Modul 1705 kann vom 5.-7. Semester belegt werden.

5.2 Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik, EIP

- (1) Der überwiegende Teil der fachlich-technischen Inhalte dieses Studiengangs wird von der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik getragen.
- (2) Die Inhalte sind auf eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen für Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) und System- und Informationstechnik (SIT) zugeschnitten.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 154 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Tabelle für den ersten Studienabschnitt ist identisch mit Tabelle 1 in Kapitel 8.1 für die Studiengänge der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik.
- (5) Das Studium ist für die Studiengänge

Mechatronik / Automatisierungstechnik Mechatronik / Elektrotechnik Mechatronik / Feinwerktechnik Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik

im 1. und 2. Semester identisch; nur im 1. Studienabschnitt haben Studierende die Möglichkeit, ohne Verluste an Studienzeit in einen der anderen Studiengänge zu wechseln.

Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik, EIP

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt, 3. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet		1	SWS je	ı	iester	I		SL	PL	Creditpunkte
Ĭ		Ĕ		1	2	3	4	5	6 +	7			
301	Digitaltechnik	4	Digitaltechnik Labor Digitaltechnik			1					BE	KL 90	5
		2	Software-Engineering 1			2					<u> </u>		
302	Informationstechnik	1	Labor Software-Engineering 1			1					BE	KL 90	5
		2	Kommunikationssysteme			2							
202	\\\-\\\\-\\\\-\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	4	Werkstoffe der Elektrotechnik			4						KI 00	5
303	Werkstoffe	1	Labor Werkstoffe der Elektrotechnik			1					BE	KL 90	5
304	Elektrotechnik 3	5	Elektrotechnik 3			5						KL 90	5
305	Signale und Systeme	4	Signale und Systeme			4						KL 90	5
303	orginale and bysteme	1	Labor Matlab			1					BE	50	
306	Elektrische Messtechnik	2	Messtechnik und EMV Labor Messtechnik und EMV			2					BE	KL 90	5
Sumr	nen 3. Semester ingenieu	rwisse	enschaftliche Fächer	•	•	30		•				•	30

Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik, EIP Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt, 4. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet		S	Lehri WS je	umfar Seme				SL	PL	Creditpunkte
ΨO		Te		1	2	3	4	5	6 +	7			
401	Dogolumastoshmile	4	Regelungstechnik				4					KL 90	5
401	Regelungstechnik	1	Labor Regelungstechnik				1				BE	KL 90)
		3	Mikroprozessortechnik				3						
402	Mikroprozessortechnik	2	Labor Mikroprozessortechnik				2				BE	KL 90	5
	Elektronik Dosign und	2	Elektronik Design				2						
403	Elektronik Design und Steuerungstechnik	2	Steuerungstechnik				2					KL 90	5
	Steuerungsteemik	1	Labor Steuerungstechnik				1				BE		
		4	Elektrische Maschinen				4						_
411	Elektrische Maschinen	1	Labor Elektrische Maschinen				1				BE	KL 90	5
41.2	Laistonasalaktaasila	4	Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten				4					KI 00	5
412	Leistungselektronik	1	Labor Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten				1				BE	KL 90	5
		4	Energieübertragung				4						
413	Energieübertragung	1	Labor Energieübertragung				1	_			BE	KL 90	5
Summe	en 4. Semester ingenieur	wisse	enschaftliche Fächer				30						30

Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik, EIP Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt, 5. bis 7. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil-Creditpunkte	Teilgebiet	•	ı	SWS je	ſ		۱ ،	+ 7	SL	PL	Creditpunkte
502	Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen	26		1	2	3	4	X	6	+ /	BE + RE		26
601	Mechatronisches Projekt	5	Mechatronisches Projekt						3			PA	5
603	Simulation, Regelung	3	Digitale Regelungstechnik / Simulationstechnik Labor digitale						3			KL 90	5
003	von Systemen	1	Regelungstechnik Labor Simulationstechnik						1		BE BE	KL 30	,
604	Software-Engineering	1	Software-Engineering 2 Labor Software- Engineering 2						1		BE	KL 90	5
611	Spezialisierung 1	5	gemäß Wahlmodulkatalog / Modulbeschreibung für Spezialisierung 1						5		gemäß Modul- beschrei- bung	gemäß Modul- beschrei- bung	5
703	Bachelorarbeit	12 3	Bachelorarbeit Kolloguium							X	RE	BE	15
Summe Fächer	en 5. bis 7. Semester ing							Х	18	X			61
	en ingenieurwissenschaf	tliche	Fächer	28 30 30				Χ	18	Χ		_	181
	en pädagogische Fächer							18 -	<u> </u>				29
Summe	en gesamtes Studium						154						210

5.3 Studiengang Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau, FMP

- (1) Der überwiegende Teil der fachlich-technischen Inhalte dieses Studiengangs wird von der Fakultät Fahrzeugtechnik getragen.
- (2) Die Inhalte sind auf eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen für Fahrzeugtechnik (FZT) und Fertigungstechnik (FT) zugeschnitten.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 156 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Tabelle für den ersten Studienabschnitt ist identisch mit Tabelle 1 in Kapitel 3.1 für den Studiengang Fahrzeugtechnik.

Studiengang Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau, FMP

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt, 3. Semester

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen	 r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2812	Festigkeitslehre 2	4	Festigkeitslehre 2			4					KL 90	5
2012	restigkeitsienre 2	1	Labor Festigkeitslehre 2			1				TE	KL 90	3
2813	Konstruktion 3	4	Konstruktion 3			4					KL 90	6
2013	Konstruktion 3	2	Projekt Konstruktion 3			2				TE	KL 90	O
	Elektronik und	3	Elektronik mit Labor			3						
2814	Messtechnik	2	Messtechnik			2					KL 120	6
	Messtechnik	1	Labor Messtechnik			1				TE		
2815	Werkstoffe 2	4	Werkstoffe 2			4					KL 90	5
2013	Werkstorie 2	1	Labor Werkstoffe 2			1				TE	KL 90)
2816	Kraftfahrzeuge 1	4	Kraftfahrzeuge 1			4					KL 90 (2)	6
	_	2	Betriebswirtschaftslehre			2					ST (1)	
2817	Wärme- und Strömungslehre 1	4				4					KL 90	4
Summe	en 3. Semester ingenieur	wisse	enschaftliche Fächer			32						32

Studiengang Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau, FMP Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt, 4. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet				rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Мос		2		1	2	3	4	5	6	7			Ç
		2	Kfz-Systeme				2						
2818	Kraftfahrzeuge 2	3	Grundlagen Fahrdynamik				3					KL 120	6
		1	Labor Grundlagen Fahrdynamik				1				BE		
2027	Cincolatia o	4	Finite-Elemente-Methode				2					KI 120	
2827	Simulation		Systemsimulation				2					KL 120	6
		2	Labor Simulation				2				TE		
		2	Antriebstechnik 1				2						
2025	Construction of Austrian	1	Verbrennungsmotoren- Management				1					KI 120	
2835	Grundlagen Antriebe	2	Verbrennungsmotoren 1				2					KL 120	6
		1	Labor Verbrennungsmotoren 1				1				BE		
		2	Service-Technik				2				RE		
2012	Service-Technik	1	Labor Service-Technik				1				TE	KL 120	6
2043	Service-reclinik	2	Kfz-Diagnose				2					KL 120	0
		1	Labor Kfz-Diagnose				1				TE		
		3	Service-Prozesse				3					KL 90	
2844	Service-Prozesse	1	Labor Service-Prozesse				1				TE	+RE (2)	6
2044	Scivice 1102esse	2	Service-Marketing				2					ST 25h +RE (1)	
Summe	en 4. Semester ingenieu	rwisse	nschaftliche Fächer				30						30

Studiengang Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau, FMP Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt, 5. bis 7. Semester

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	:		rumfa e Sen		r 6 und 7	SL	PL	Creditpunkte
1710	Praktisches Studiensemester	28	Betriebliche Praxis					Χ		BE+RE		28
2830	Regelungstechnik und	2	Fahrzeugschwingungen und Akustik						2		KL 120	6
2030	Schwingungen	3	Regelungstechnik 1 Labor Regelungstechnik 1						3 1	TE	KL 120	0
		2	Oberflächentechnik						2	112	KL 90	-
2845	Produktgualität	2	Fügetechnik						2		(2)	6
2043	Froduktquaiitat	2	Qualitätsmanagement						2		KL 60 (1)	
		2	Unternehmensführung						2		ST 30h	
2847	Service-Management	2	Kundenbindungs- Management						2		ST 30h +RE	6
		2	Wissensmanagement und Training						2		KL 60	
2826	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit						Х		BE	15
		3	Kolloquium						Х	RE		1,7
Summe Fächer	men 5. bis 7. Semester ingenieurwissenschaftliche ner							X	18			61
	en ingenieurwissenscha	: Fächer	28	30	32	30	Χ	18			181	
	en pädagogische Fächer							- 18 ·	→			29
Summe	en gesamtes Studium						156					210

5.4 Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik, IEP

- (1) Der überwiegende Teil der fachlich-technischen Inhalte dieses Studiengangs wird von der Fakultät Informationstechnik getragen.
- (2) Die Inhalte sind auf eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen für System- und Informationstechnik (SIT) und Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) zugeschnitten.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 143 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Tabelle für den ersten Studienabschnitt ist identisch mit Tabelle 1 in Kapitel 6.3 für den Studiengang Technische Informatik.
- (5) Den Studierenden, die das Förderprogramm "Studienmodell individueller Geschwindigkeit" wählen, wird im Rahmen einer Studienberatung die Möglichkeit geboten, die Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Semesters und/oder des dritten Semesters in einem Zeitraum von zwei Semestern (2a + 2b oder 3a + 3b) bzw. vier Semestern (2a + 2b und 3a + 3b) zu erbringen. Der/die Studiendekan/in vereinbart mit den Studierenden ein individuelles Studienprogramm im Rahmen des Förderprogramms für das zweite Semester und/oder dritte Semester. Die Fristen nach § 5 Abs. 5 werden für die Studierenden im Förderprogramm für die Bachelor-Vorprüfung um ein Semester, für die Bachelor-Prüfung um ein bzw. zwei Semester verlängert.

Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik, IEP

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt, 3. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		:	Leh SWS j	rumf e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Mo		تَ		1	2	3	4	5	6	7			Cre
		4	Signale und Systeme			4							
0049	Signale und Systeme	1	Labor Signale und Systeme			1					TE	KL 90	5
0050	Digitaltechnik 2	3	Digitaltechnik 2			3						KL 90	5
0030	Digitaltechnik 2	2	Labor Digitaltechnik 2			2					TE	KL 90)
0051	Elektronik	4	Elektronik			4						KL 90	5
0051	Elektronik	1	Labor Elektronik			1					TE	KL 90)
0052	Mathematik 3	5				5						KL 90	5
0031	Rechnernetze	4	Rechnernetze			4						KL 90	5
0051	Reciliernetze	1	Labor Rechnernetze			1					TE	KL 90	٥
Summ	en 3. Semester	•		•		25							25

Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik, IEP

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt, 4. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		ı	SWS j I	rumfa e Sen	neste I	Ī	l _	SL	PL	Creditpunkte
				1	2	3	4	5	6	7			0
0088	Regelungstechnik 1	1	Regelungstechnik 1 Labor Regelungstechnik				1				TE	KL 90	5
0054	Echtzeitsysteme	3	Echtzeitsysteme				3					KL 90	5
0031	zentzentsysteme	2	Projekt Echtzeitsysteme				2				TE	ILL 30	
0055	Sensoren und Aktoren	1	Sensoren und Aktoren Labor Sensoren und Aktoren				1				TE	KL 90	5
		4	Computerarchitektur				4						
0028	Computerarchitektur	1	Labor Computerarchitektur				1				TE	KL 90	5
		3	Softwarearchitektur				3						
0081	Softwarearchitektur	2	Labor Softwarearchitektur				2				TE	KL 90	5
0057	Digitale	4	Digitale Signalverarbeitung				3					KI 00	-
0057	Signalverarbeitung	1	Labor Digitale Signalverarbeitung				1				TE	KL 90	5
Summ	en 4. Semester		•				28						30

^{*} gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

Studiengang Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik, IEP Zweiter Studienabschnitt, 5. bis 7. Semester

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		I	SWS j	i i	neste		SL	PL	Creditpunkte
	Praktisches			1	2	3	4	5	6 + 7	BE +		_
0037	Studiensemester	26	Betriebliche Praxis					Х		RE 20		26
0058	Embedded Systems	3	Embedded Systems Design						3		KL 90	5
0038	Design	2	Projekt Embedded Systems Design						2	TE	KL 90	3
0050	Embedded Systems	4	Embedded Systems Communication						4		KI 00	_
0059	Communication	1	Labor Embedded Systems Communication						1	TE	KL 90	5
		4	Řegelungstechnik 2						4			
0089	Regelungstechnik 2	1	Labor Regelungstechnik 2						1	TE	KL 90	5
0039	Wahlmodul 1	5							*	*	*	5
0039	Wahlmodul 2	5							*	*	*	5
		12	Bachelorarbeit						Х		BE (12)	
0048	Bachelorarbeit	3	Kolloquium						х		TE+ RE 20 (3)	15
Summe Fächer	en 5. bis 7. Semester ing	enieu	rwissenschaftliche					x	15			66
Summe	en ingenieurwissenscha	Fächer	28	29	25	28	Χ	15			181	
Summe	en pädagogische Fächer					+	- 18 -	}			29	
	en gesamtes Studium		11. 14. 1.1				143					210

^{*} gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

5.5 Studiengang Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik, MAP

- (1) Der überwiegende Teil der fachlich-technischen Inhalte dieses Studiengangs wird von der Fakultät Maschinenbau getragen.
- (2) Die Inhalte sind auf eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen für Fertigungstechnik (FT) und Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) zugeschnitten.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 147 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Tabelle für den ersten Studienabschnitt ist identisch mit Tabelle 1 in Kapitel 7.1 für den Studiengang Maschinenbau.

Studiengang Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik, MAP Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt, 3. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer MBB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet			Leh SWS j	rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Mod		Cre		1	2	3	4	5	6	7			Cre
301	Technische Mechanik 2	6	Technische Mechanik 2			3						KL 120	6
301	Technische Mechanik 2	O	Technische Physik 1			3						KL 120	O
		4	Maschinenelemente 2			4						KL 120	
302	Konstruktion 2	2	Konstruktionslehre 3			1						EW	8
		2	CAD			2					TE		
	Wärme- und	7	Strömungslehre 1			3						KL 120	
303	Strömungslehre	/	Wärmelehre 1			4						KL 120	8
	Stromungsienre	1	Technische Physik 2			1					TE		
304	Elektronik	3	Elektronik			3						KL 90	4
304	Elektronik	1	Labor Elektronik			1					BE	NL 90	4
305	EDV 2	4				2						ST	4
Sumi	nen 3. Semester					27							30

Studiengang Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik, MAP Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt, 4. Semester

1	2	3	4			5			6	7	8
Modulnummer MBB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumfa e Sen	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
			Steuerungstechnik			3					
	Steuerungs- und	8	Mathematik 3			1				<u> </u>	
401	Regelungstechnik		Regelungstechnik			3				KL 120	10
		2	Labor Steuerungstechnik und Regelungstechnik			2			BE		
		4	Arbeitsvorbereitung			4					
405	Entwicklung und Produktion	4	Produktions- und Unternehmensplanung			4				KL 120	10
	Produktion	2	Labor Arbeitsvorbereitung und Produktionsplanung			2			BE		
		_	Grundlagen der Fertigungsmesstechnik			2					
406	Mess- und	6	Sensortechnik			1				VI 120	0
406	Antriebssysteme		Antriebssysteme			2				KL 120	8
		2	Labor Messtechnik und Antriebssysteme			2			BE		
Summe	n 4. Semester		,			26				•	28

Studiengang Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik, MAP Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt, 5. bis 7. Semester

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6 und 7	SL	PL	Creditpunkte
1711	Praktisches	25	Betriebliche Praxis					Χ		BE+RE		27
	Studiensemester	2	Begleitveranstaltung					2		BL+TE		
MBB 601	Anwendung 1 (Modulname)	8	gemäß Wahlpflicht- Modulkatalog						7			8
MBB 602	Anwendung 2 (Modulname)	8	gemäß Wahlpflicht- Modulkatalog (*)						7			8
MBB 603	Projektarbeit 2 (**)	5							2		PA 125h	5
MBB		12	Bachelorarbeit						х		BE (12)	
703	Bachelorarbeit	3	Kolloquium						х		MP 30 (3)	15
Summe	en 5. bis 7. Semester ing	enieu	rwissenschaftliche Fächer					2	16			68
	en ingenieurwissenschaf			30	28	27	26	2	16			181
Summe	en pädagogische Fächer						+	- 18)			29
	en gesamtes Studium						147					210

^(*) Bei den Anwendungen 2 gemäß Wahlpflicht-Modulkatalog ist zwingend Fertigungsautomatisierung zu wählen.

^(**) Bei der Projektarbeit 2 ist zwingend ein Thema aus dem Bereich "Elektrische Antriebe" zu wählen.

5.6 Studiengang Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau, VMP

- (1) Der überwiegende Teil der fachlich-technischen Inhalte dieses Studiengangs wird von der Fakultät Gebäude-Energie-Umwelt getragen.
- (2) Die Inhalte sind auf eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen für Sanitär, Heizung, Klima (SHK) und Fertigungstechnik (FT) zugeschnitten.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 158 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Tabelle für den ersten Studienabschnitt ist identisch mit Tabelle 1 in Kapitel 4.1 für den Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik.

Studiengang Versorgungstechnik-Maschinenbau, VMP

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt 3. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	,		SWS j			r I 6	l 7	SL	PL	Creditpunkte
Σ				ı	2	3	4)	О				0
1210	Schall- und	2	Brandschutz			2					KL		6
1210	Brandschutz	4	Akustik und Schallschutz			4						KL 90	Ŭ
	Thermodynamik,	4	Thermodynamik 2			4						KL 90	
1211	Wärme- und Stoffübertragung	4	Wärme- und Stoffübertragung			4						KL 90	8
1212	Elektrotechnik	4	Elektrische Maschinen und Anlagen			4						KL 90	5
		1	Elektrotechnisches Projekt			1					HA		1
	Mana	2	Messtechnik			2							
1213	Mess- und	4	Regelungstechnik 1			4						KL 90	7
	Regelungstechnik	1	Labor Regelungstechnik 1			1					BE	1	
1214	Grundlagen der Umwelttechnik	4				4						KL 90	4
Summe	en 3. Semester ingenieur	wisse	nschaftliche Fächer			30							30

Studiengang Versorgungstechnik-Maschinenbau, VMP

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt 4. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		:		rumfa e Sen	ang: neste	r		SL	PL	Creditpunkte
Mo		ວັ		1	2	3	4	5	6	7			ڻ
	Feuerungs- und	4	Gastechnik 1				4						
1215	Gastechnik	2	Feuerungstechnik				2					KL 120	7
	Gastecillik	1	Labor Feuerungstechnik				1				BE		
1227	Heizungstechnik 1	4	Heizungstechnik 1				4					KL 90	6
1227	Heizungstechnik i	2	Labor Heizungstechnik				2				BE	KL 90	0
1228	Klimatechnik 1	4	Klimatechnik 1				4					KL 90	6
1228	Kiimatechnik i	2	Labor Klimatechnik				2				BE	KL 90	ь
1220	Canitintachuile	4	Sanitärtechnik				4					I/I 00	6
1229	Sanitärtechnik	2	Labor Sanitärtechnik				2				BE	KL 90	О
1230	Rationelle Energieverwendung	4	Rationelle Energieverwendung				4					KL 90	4
Summe	en 4. Semester ingenieu	rwisse	nschaftliche Fächer				29						29

Studiengang Versorgungstechnik-Maschinenbau, VMP

Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt 5. bis 7. Semester

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen 4		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
1709	Praktisches Studiensemester	26	Betriebliche Praxis					Х			BE		26
1231	Effizienter Anlagenbetrieb	2 2 4 2	Regelungsstrategien Labor Regelungstechnik 2 Hydraulische Netztechnik Gebäudeautomation						2 4	KL 60 BE	KL 90(3)	10	
1706	Wahlfach (*)	4								4		KL 90	4
1707	Fertigungstechnik (**)	4	Fertigungstechnik							4		KL 90	4
1708	Werkstoffe 2 (***)	4	Werkstofftechnik 2							3		KL 90	3
1218	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit						,	X		BE	15
		3	Kolloquium							X	RE		13
Summe	en 5. bis 7. Semester ing	ter ingenieurwissenschaftliche Fächer X 21						1			70		
Summe	en ingenieurwissenschaf	: Fächer	30	30	30	29	Χ		1			181	
Summe	en pädagogische Fächer	<u>-</u>				+	- 18 -	>				29	
Summe	en gesamtes Studium						158						210

^(*) Als Wahlfach kann entweder das Modul "Heizungstechnik 2" oder "Klimatechnik 2" beim Studiengang Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik gewählt werden.

^(**) Dieses Modul entspricht dem Modul "Fertigungstechnik" bei Studiengang Maschinenbau, jedoch ohne das Teilgebiet "Labor Fertigungstechnik".

^(***) Dieses Modul entspricht dem Modul "Werkstoffe 2" beim Studiengang Maschinenbau, jedoch ohne das Teilgebiet "Labor Werkstofftechnik 2".

6 Fakultät Informationstechnik

6.1 Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge der Fakultät Informationstechnik

- (1) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (2) Das Studienprojekt und die Bachelorarbeit sind von zwei Prüfern zu benoten.
- (3) Den Studierenden, die das Förderprogramm "Studienmodell individueller Geschwindigkeit" wählen, wird im Rahmen einer Studienberatung die Möglichkeit geboten, die Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Semesters und/oder des dritten Semesters in einem Zeitraum von zwei Semestern (2a + 2b oder 3a + 3b) bzw. vier Semestern (2a + 2b und 3a + 3b) zu erbringen. Der/die Studiendekan/in vereinbart mit den Studierenden ein individuelles Studienprogramm im Rahmen des Förderprogramms für das zweite Semester und/oder dritte Semester. Die Fristen nach § 5 Abs. 5 werden für die Studierenden im Förderprogramm für die Bachelor-Vorprüfung um ein Semester, für die Bachelor-Prüfung um ein bzw. zwei Semester verlängert.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass alle Module der Semester 1 bis 4 bestanden sind.

6.2 Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

- (1) Innerhalb des Studiengangs Softwaretechnik und Medieninformatik ist bis spätestens zum Beginn des 2. Semesters einer der Schwerpunkte
 - Medieninformatik, SMI
 - · Softwaretechnik, SWT

zu wählen. Die Wahl des Schwerpunkts muss vom Studiendekan genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.

(2) Schwerpunkt Medieninformatik:

Die Absolventen können ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Informationstechnik und insbesondere im Teilgebiet der Medieninformatik sowohl selbstständig als auch im Team bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen sie in die Lage, neue technische Problemstellungen komplexer Art an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Informationstechnik und dem Menschen zu lösen. Die Absolventen beherrschen die Techniken zum Entwurf und zur Realisierung multimedialer Informationssysteme und wissen um die Aspekte von Ergonomie und menschlicher Wahrnehmung.

Schwerpunkt Softwaretechnik:

Die Absolventen können ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Informationstechnik und insbesondere im Teilgebiet der Softwaretechnik sowohl selbstständig als auch im Team bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen sie in die Lage, komplexe Fragestellungen aus dem Gebiet der Informationstechnologie zu analysieren und Programmsysteme zu ihrer Lösung methodisch zu entwerfen, zu implementieren und zu verifizieren. Neben einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung, vorzugsweise in den Schwerpunkten Programmiermethoden, Betriebssysteme, Datenbanken und Systemarchitekturen, sind die Absolventen auch für die verantwortungsvolle, zielführende Leitung von Projekten befähigt.

Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2	3	4			5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumf e Ser	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0075	Physik 1	5		5						KL 90	5
0002	Informationstechnik	5		4						KL 90	5
0003	Mathematik 1A	5		5						KL 90+ TE*	5
0004	Mathematik 1B	5		5						KL 90+ TE*	5
0076	Programmieren 1	5		4					TE		5
0077	Programmieren 2	4	Programmieren 2	3					TE	KL 90	5
Summer	n 1. Semester		Labor Programmieren 2	27			l .		[30
	Mensch-Computer-	4	Mensch-Computer- Interaktion 1		3					KI 00	
0007	Interaktion 1	1	Labor Mensch-Computer- Interaktion 1		1				TE	KL 90	5
8000	Mathematik 2	5			5					KL 90	5
0009	Betriebssysteme	4	Betriebssysteme		4					KL 90	5
0003	Betriebssysteme	1	Labor Betriebssysteme		1				TE	KL 30	,
0010	Softwaretechnik	4	Softwaretechnik		4					KL 90	5
	33	1	Labor Softwaretechnik		1				TE	50	
0079	Objektorientierte	4	Objektorientierte Systeme 1		3					KL 90	5
3073	Systeme 1 Labor Objektorientierte Systeme 1								TE	INE 30	,
Summer	n 2. Semester gemeinsan	ne Mo	dule		23						30

^{*} TE ist unbenotet

Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

Tabelle 2: Erster Studienabschnitt

Spezifische Module für den Schwerpunkt

Medieninformatik, SMI

1	2	3	4			5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		9	rumf e Ser	ang: neste	r	SL	PL	Creditpunkte
0012	Digitale Medien	4	Digitale Medien		3					KL 90	5
0012	Digitale Medien	1	Labor Digitale Medien		1				TE	KL 90	J
Summ	en 2. Semester Schwerp	unkt S	SMI .		4						5
	en 1. Studienabschnitt			27	27						60

Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

Tabelle 3: Erster Studienabschnitt

Spezifische Module für den Schwerpunkt

Softwaretechnik, SWT

1	2	3	4			5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		9	rumf e Sen	ang: neste	r	SL	PL	Creditpunkte
0013	Statistik	4	Statistik		4					KL 90	5
0013	Statistik	1	Labor Statistik		1				TE	KL 90	ادا
Summ	en 2. Semester Schwerp	unkt S	SWT		5						5
Summ	en 1. Studienabschnitt			27	28						60

Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt

Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		:	Leh SWS j	rumf e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Ĭ		Ü		1	2	3	4	5	6	7			O
0080	Objektorientierte	4	Objektorientierte Systeme 2			4						KL 90	5
0000	Systeme 2	1	Labor Objektorientierte Systeme 2			1					TE	KE 30	
0030	Datenbanken 1	4	Datenbanken 1 Labor Datenbanken 1			4					TE	KL 90	5
0031	Rechnernetze	4	Rechnernetze Labor Rechnernetze			4					TE	KL 90	5
0032	Internet-Technologien	1	Internet-Technologien Labor Internet- Technologien			3					TE	KL90	5
0033	Algorithmen und Datenstrukturen	5	reciniologien			4						KL 90	5
Summ	en 3. Semester	•				23							30
0035	Betriebswirtschafts- lehre	4	Betriebswirtschaftslehre Projektmanagement				4				TE	KL 90	5
0081	Softwarearchitektur	4	Softwarearchitektur Labor				3				TE	KL 90	5
Summ	en 4. Semester		Softwarearchitektur				11						20
0037	Praktisches Studiensemester	26	Betriebliche Praxis					Х			BE+ RE 20		26
0038	Schlüssel- qualifikationen	3	Ingenieurs methodiken					3			HA+ RE 20		4
	· .	1	Englisch					1			TE		
Summ	en 5. Semester		Lv					4	_				30
0082	Verteilte Systeme	1	Verteilte Systeme Labor Verteilte Systeme						3		TE	KL 90	5
0044	IT-Sicherheit	1	IT-Sicherheit Labor IT-Sicherheit						3		TE	KL 90	5
0045	Studienprojekt	5							Х			BE+ RE 20	5
Summ	en 6. Semester								8				15
0046	Wahlfachmodul	6								6		3x MP 20	6
0047	Wissenschaftliche Vertiefung	9								Х		MP 20	9
0048	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit							Х		BE (12) TE+RE	15
		3	Kolloquium							X 6		20(3)	
Summ	en 7. Semester			L		1	l	l	l	0	I	I	30

Studiengang Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB

Zweiter Studienabschnitt Tabelle 5:

Spezifische Module für den Schwerpunkt

Medieninformatik, SMI

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		9		rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
0025	Mensch-Computer-	4	Mensch-Computer- Interaktion 2			3						KL 90	5
0023	Interaktion 2	1	Labor Mensch-Computer- Interaktion 2			1					TE	KL 30	,
0026	Computergrafik	4	Computergrafik				3					KL 90	5
0020	-	1	Labor Computergrafik				1				TE	IXE 30	,
0084	Projekt Mediengestaltung	5					*					PA	5
0085	Projektarbeit	8	Projektarbeit				Х					BE+ RE 20	10
0083	Medieninformatik	2	Ingenieurmäßiges Arbeiten				2				TE		10
0086	Projekt Computeranimation	5							*			PA	5
0039	Wahlmodul 1	5							*		*	*	5
0039	Wahlmodul 2	5	_						*		*	*	5
	en Schwerpunkt SMI	-	<u>-</u>			4	10		4				40
Summ	en gesamtes Studium			27	27	27	15	4	12	6			210

^{*} gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

Studiengang **Softwaretechnik und Medieninformatik, SWB** Tabelle 6: Zweiter Studienabschnitt

Spezifische Module für den Schwerpunkt

Softwaretechnik, SWT

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet		9		rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
0027	Modellbildung und	4	Modellbildung und Simulation			3						KL 90	5
	Simulation	1	Labor Modellbildung und Simulation			1					TE		,
		4	Computerarchitektur				4						
0028	Computerarchitektur	1	Labor Computerarchitektur				1				TE	KL 90	5
0068	Datenbanken 2	4	Datenbanken 2				3					KL 90	5
0000	Datembanken 2	1	Labor Datenbanken 2				1				TE		,
0087	Projektarbeit	8	Projektarbeit				Х					BE+ RE 20	10
0087	Softwaretechnik	2	Ingenieurmäßiges Arbeiten				2				TE		10
		4	Informationssysteme						3				
0042	Informationssysteme	1	Labor Informationssysteme						1		TE	KL 90	5
0039	Wahlmodul 1	5							*		*	*	5
0039	Wahlmodul 2	5							*		*	*	5
	en Schwerpunkt SWT					4	10		4				40
Summ	en gesamtes Studium			27	28	27	20	4	12	6			210

^{*} gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

6.3 Studiengang Technische Informatik, TIB

(1) Die Absolventen können ingenieurmäßige Fragestellungen im Bereich der Informationstechnik und insbesondere im Teilgebiet der Technischen Informatik sowohl selbstständig als auch im Team bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen sie in die Lage, neue technische Problemstellungen komplexer Art bei der Planung und der Entwicklung intelligenter eingebetteter Echtzeitsysteme zu lösen. Die Absolventen der Technischen Informatik realisieren Software-Systeme mit Schnittstellen einerseits zu Maschinen und Anlagen, anderseits zu den bedienenden Menschen. Die besondere Herausforderung für den technischen Informatiker ist dabei die fehlerfreie Zusammenarbeit von Software-Algorithmen mit Hardwarekomponenten unter Echtzeitbedingungen.

Studiengang Technische Informatik, TIB

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0075	Physik 1	5		5							KL 90	5
0014	Digitaltechnik 1	5		5							KL 90	5
0003	Mathematik 1A	5		5							KL 90+ TE*	5
0004	Mathematik 1B	5		5							KL 90+ TE*	5
0076	Programmieren 1	5		4						TE		5
0077	Programmieren 2	4	Programmieren 2 Labor Programmieren 2	3						TE	KL 90	5
Summ	en 1. Semester		Labor Frogrammeren 2	28								30
0016	Physik 2	5			5						KL 90	5
0017	Elektrotechnik	4	Elektrotechnik Labor Elektrotechnik		4					TE	KL 90	5
0009	Betriebssysteme	4	Betriebssysteme Labor Betriebssysteme		4					TE	KL 90	5
0018	Mathematik 2	4	Mathematik 2 Labor Mathematik 2		4					TE	KL 90	5
0010	Softwaretechnik	4	Softwaretechnik Labor Softwaretechnik		4					TE	KL 90	5
0079	Objektorientierte	4	Objektorientierte Systeme 1		3					I L	- KL 90	5
	Systeme 1	1	Labor Objektorientierte Systeme 1		1					TE	KL 90	
Summ	en 2. Semester				29							30

^{*} TE ist unbenotet

Studiengang **Technische Informatik, TIB** Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0049	Signale und Systeme	1	Signale und Systeme Labor Signale und Systeme			4					TE	KL 90	5
0050	Digitaltechnik 2	3	Digitaltechnik 2 Labor Digitaltechnik 2			3					TE	KL 90	5
0051	Elektronik	1	Elektronik Labor Elektronik			4					TE	KL 90	5
0052	Mathematik 3	5				5						KL 90	5
0031	Rechnernetze	4	Rechnernetze Labor Rechnernetze			4					TE	KL 90	5
0035	Betriebswirtschafts- lehre	4	Betriebswirtschaftslehre Projektmanagement			4					TE	KL 90	5
Summ	en 3. Semester	<u> </u>	Trojektinanagement			30					16		30
0088	Regelungstechnik 1	1	Regelungstechnik 1 Labor Regelungstechnik 1				4 1				TE	KL 90	5
0054	Echtzeitsysteme	3	Echtzeitsysteme Projekt Echtzeitsysteme				3				TE	KL 90	5
0055	Sensoren und Aktoren	1	Sensoren und Aktoren Labor Sensoren und Aktoren				1				TE	KL 90	5
0028	Computerarchitektur	1	Computerarchitektur Labor				4				TE	KL 90	5
0081	Softwarearchitektur	4	Computerarchitektur Softwarearchitektur Labor				4				TE	KL 90	5
0057	Digitale Signalverarbeitung	4	Softwarearchitektur Digitale Signalverarbeitung Labor Digitale				3					KL 90	5
	o.ga.re.a.se.eag	1	Signalverarbeitung				1				TE		
Summ	en 4. Semester						28						30
0037	Praktisches Studiensemester	26	Betriebliche Praxis					Х			BE+ RE 20		26
0038	Schlüssel- qualifikationen	3	Ingenieursmethodiken Englisch					3			HA+ RE 20 TE		4
Summ	en 5. Semester	' '	Liigiiscii					4			IL		30
	Embedded Systems Design	3	Embedded Systems Design Projekt Embedded						3			KL 90	5
	Embedded Systems	2	Systems Design Embedded Systems Communication						4		TE		
0059	Communication	1	Labor Embedded Systems Communication						1		TE	KL 90	5
0089	Regelungstechnik 2	1	Regelungstechnik 2 Labor Regelungstechnik 2						1		TE	KL 90	5
0039	Wahlmodul 1	5							*		*	*	5
0039	Wahlmodul 2 Studienprojekt	5							X		*	BE+ RE 20	5
Summ	en 6. Semester	L	<u> </u>	1		 			15	 		NE ZU	30
0062	Wahlfachmodul	6							.,	6		3x MP 20	6
0047	Wissenschaftliche Vertiefung	9								Х		MP 20	9
0048	Bachelorarbeit	3	Bachelorarbeit Kolloquium							X		BE (12) TE+ RE 20 (3)	15
Summ	en 7. Semester en gesamtes Studium	1	<u> </u>	28	29	30	28	4	15	6		(3)	30 210

^{*} gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

6.4 Studiengang Wirtschaftsinformatik, WKB

Die Absolventen können Anwendungssysteme an der Schnittstelle von Wirtschaft und Informatik entwickeln und implementieren. Die vermittelten ingenieurmäßigen Methoden der Informationstechnik versetzen sie in die Lage, Softwaresysteme zu entwerfen und zu programmieren. Sie optimieren Geschäftsprozesse und sind in der Lage, Projekte zur Entwicklung und Einführung von Individualsoftware durchzuführen. Sie analysieren und realisieren neue Technologien in der betrieblichen Umsetzung. Sie bearbeiten moderne Fragestellungen zur systematischen Analyse und Aufbereitung unternehmensrelevanter Daten.

Studiengang Wirtschaftsinformatik, WKB

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4			5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumf e Ser 4	ang: neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
0019	Wirtschaftsinformatik 1	3	Wirtschaftsinformatik 1 Wissenschaftliches Arbeiten	2							KL 90	5
0020	Wirtschaft	3	Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre	3							KL 90	5
0003	Mathematik 1A	5		5							KL 90 +TE*	5
0004	Mathematik 1B	5		5							KL 90 +TE*	5
0076	Programmieren 1	5		4						TE		5
0002	Informationstechnik	5		4							KL 90	5
Summ	e 1. Semester			27								30
0021	Wirtschaftsinformatik 2	3	Wirtschaftsinformatik 2 Projektmanagement		2						KL 90	5
0022	Rechnungswesen 1	4	Rechnungswesen 1 Labor Rechnungswesen 1		4					BE	KL 90	5
0013	Statistik	4	Statistik Labor Statistik		4					TE	KL 90	5
0023	Mathematik 2	5			5						KL 90	5
0010	Softwaretechnik	4	Softwaretechnik Labor Softwaretechnik		4					TE	KL 90	5
0079	Objektorientierte Systeme 1	4	Objektorientierte Systeme 1 Labor Objektorientierte Systeme 1		3					TE	KL 90	5
Summe	e 2. Semester		28					_		30		

^{*} TE ist unbenotet

Studiengang Wirtschaftsinformatik, WKB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

Modulname	1	2	3	4				5				6	7	8
	odulnummer	Modulname	Teil- reditpunkte	Teilgebiet			SWS j	e Sen	neste			SL	PL	reditpunkte
1	Ĭ		Ü		1	2	3	4	5	6	7			O
1	0063	Geschäftsprozesse 1										RF	KL 90	5
1				Pachnungswasan 2								DE		
Mensch-Computer-Interaction 1	0064	Rechnungswesen 2	1	Labor Rechnungswesen 2			1					BE	KL 90	5
Mensch-Computer	0031	Rechnernetze	4	Rechnernetze			4						KI 90	5
Mensch-Computer Image: Interaction 1	0031	Recimented					<u> </u>					TE	ILL 30	
Datenbanken 1	0007			Interaktion 1 Labor Mensch-Computer-								TE	KL 90	5
1	0030	Datenbanken 1											KI 90	5
Objektorientiere Systeme 2 1 1							<u> </u>					TE		
	0080			Systeme 2								TE	KL 90	5
1	_	2.6	ı									IE		20
1	Summ	e 3. Semester	4	Geschäftsprozesse 2			27	3				-		30
Name	0066	Geschäftsprozesse 2		Labor Geschäftsprozesse								BE	KL 90	5
O32 Internet-Technologien	0067	IT-Services											KL 90	5
Main	0032	Internet-Technologien		Labor Internet-								TE	KL 90	5
1	0033												KL 90	5
Softwarearchitektur	0068	Datenbanken 2										TF	KL 90	5
Softwarearchitektur	0081	Softwarearchitektur	4	Softwarearchitektur Labor				3					KL 90	5
0037 Praktisches Studiensemester 26 Betriebliche Praxis X BE+ RE 20 26 0038 Schlüssel-qualifikationen 3 Ingenieursmethodiken 3 HAH- RE 20 4 Summe S. Semester 1 1 TE 30 0039 Wahlmodul 5 4 1 30 0071 Business Intelligence 2 Projekt Business Intelligence 3 Na KL 90 5 0072 Informationssysteme 1 1 PA+ RE 20 KL 90 5 0042 Informationssysteme 3 1 PA+ RE 20 KL 90 5 0042 Informationssysteme 1 1 TE KL 90 5 0072 Spezielle Betriebswirtschafts-lehre 1 5 4 KL 90 5 0073 Spezielle Betriebswirtschafts-lehre 2 5 X X KL 90 5 0045 Studienprojekt 5 X X X BE+ RE 20 5		1.5	<u>'</u>	Softwarearchitektur								16		20
Studiensemester 26			Ι					24				RF+		
Schlüssel-qualifikationen	0037		26	Betriebliche Praxis					Х			RE 20		26
Summe S. Semester	0038			1								RE 20		4
0039 Wahlmodul 5 Business Intelligence * <	Summ	e 5. Semester												30
0071 Business Intelligence 2 Projekt Business Intelligence 1 PA+ RE 20 KL 90 5 0042 Informationssysteme 1 TE KL 90 5 0072 Spezielle Betriebswirtschafts-lehre 1 5 4 KL 90 5 0073 Spezielle Betriebswirtschafts-lehre 2 5 4 KL 90 5 0045 Studienprojekt 5 X KL 90 5 Summe 6. Semester 20 30 0047 Wahlfachmodul 6 3x MP 20 6 0048 Bachelorarbeit 3 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit 3 X TE+RE 20 (3) 15				Decision and the Ut								*	*	5
Output	0071	Business Intelligence		Projekt Business									KL 90	5
Spezielle Studienprojekt Spezielle Speziel	0042	Informationssysteme		Informationssysteme Labor									KL 90	5
0073 Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2 5 4 KL 90 5 0045 Studienprojekt 5 X BE+ RE 20 5 Summe 6. Semester 20 30 0074 Wahlfachmodul 6 MP 20 6 0047 Wissenschaftliche Vertiefung 9 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit X BE (12) 15 <td< td=""><td>0072</td><td>Betriebswirtschafts-</td><td></td><td>Intormationssysteme</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>KL 90</td><td>5</td></td<>	0072	Betriebswirtschafts-		Intormationssysteme									KL 90	5
0045 Studienprojekt 5 X BE+ RE 20 5 Summe 6. Semester 20 30 0074 Wahlfachmodul 6 3x MP 20 6 0047 Wissenschaftliche Vertiefung 9 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit X BE (12) 15 15 15	0073	Spezielle Betriebswirtschafts-	5							4			KL 90	5
Summe 6. Semester 20 30 0074 Wahlfachmodul 6 3x MP 20 6 0047 Wissenschaftliche Vertiefung 9 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit X BE (12) 15 15 15 20 (3) 15	0045		5							Х				5
0074 Wahlfachmodul 6 3x MP 20 6 0047 Wissenschaftliche Vertiefung 9 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit X BE (12) TE+RE 20 (3) 15	Summ		<u> </u>							20		 	KE ZU	30
Vertiefung 9 X MP 20 9 0048 Bachelorarbeit X BE (12) 3 Kolloquium X TE+RE 20 (3)		Wahlfachmodul	6								6			
0048 Bachelorarbeit 3 Kolloquium X TE+RE 20 (3) 15	0047												MP 20	9
20 (3)	0048	Bachelorarbeit											TE+RE	15
	Summ	e 7. Semester	L										20 (3)	30

Seite 66 von 97

Summen gesamtes Studium	27 28 27 24 4 20 6 2	210

* gemäß Modulbeschreibung des gewählten Moduls

7 Fakultät Maschinenbau

7.1 Studiengang Maschinenbau, MBB

- (1) Absolventen des Studiengangs der Fakultät können Maschinen und Produkte entwickeln und herstellen. Sie sind in der Lage, Fertigungseinrichtungen in den unterschiedlichsten Branchen zu betreiben. Maschinenbauingenieure arbeiten
 - im Maschinen- und Anlagenbau
 - in allen Branchen der industriellen Produktionstechnik
 - für die Automobilindustrie und deren Zulieferer
 - in der Antriebstechnik
 - · in der Automatisierungstechnik
 - bei Herstellern und Anwendern von Robotern, Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen
 - in der Kunststoff- und Umformtechnik
 - im Werkzeug- und Formenbau
 - im Umweltschutz, Marketing und Service
 - · als selbstständig beratende Ingenieure
 - als Führungskräfte in Unternehmen unterschiedlichster Größe.
- (2) Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist erforderlich. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Vorpraktikums ausgewiesen.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 145 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Studium ist für die Studienschwerpunkte der Fakultät
 - Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion
 - · Maschinenbau / Entwicklung und Produktion

vom 1. bis zum 3. Semester identisch. Die Studierenden sind in Gruppen eingeteilt. Ein Wechsel aus der zugeteilten Gruppe in eine andere Gruppe ist nicht möglich. Nach erfolgreichem Abschluss des 1. Studienabschnittes entscheiden sich die Studierenden des 3. Semesters bis zum 15. Januar bzw. bis zum 15. Juni für einen der ab dem 4. Semester angebotenen Schwerpunkte. Die Wahl des Schwerpunktes muss dem zuständigen Studiendekan mitgeteilt werden.

(5) Die Module "Anwendung 1" und "Anwendung 2" im 6. Fachsemester werden aus den jeweils von der Fakultät veröffentlichten Wahlpflicht-Modulkatalogen gewählt. Die "Projektarbeit 2" findet auf einem dieser ausgewählten Gebiete statt. Die Modulnote errechnet sich abweichend von § 34 Ziff. I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.

Studiengang Maschinenbau, MBB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt Gemeinsame Module für alle Studienschwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer MBB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	Lehrumfang: SWS je Semester							PL	Creditpunkte
101	Mathematik 1	6		6								KL 90	6
102	Werkstoffe 1	5 2	Werkstofftechnik 1 Labor Werkstoffprüfung 1	5 2							BE	KL 90	7
103	Technische Mechanik 1	6	-	6								KL 90	6
104	Festigkeitslehre 1	4		4								KL 90	4
105	Fertigungstechnik	4	Fertigungstechnik Labor Fertigungstechnik	4							BE	KL 90	5
201	Konstruktion 1	5 2	Konstruktionslehre 1 Maschinenelemente 1 Konstruktionslehre 2	2	4							EW (2) KL120 (5) EW (2)	9
202	Mathematik 2	5	Mathematik 2 Mathematische Anwendungssoftware		5						TE	KL 90	6
203	Werkstoffe 2	3	Werkstofftechnik 2 Labor Werkstofftechnik 2		3						BE	KL 90	5
204	Festigkeitslehre 2	4			4							KL 90	4
	Elektrotechnik	4			4							KL 90	4
206 EDV 1 4												ST	4
	nen 1. Semester	30									30		
	nen 2. Semester				28 28								30
Sumr	Summen Erster Studienabschnitt												60

Studiengang Maschinenbau, MBB
Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt
Gemeinsame Module für alle Studienschwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer MBB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	Lehrumfang: SWS je Semester						SL	PL	Creditpunkte	
301	Technische Mechanik 2	6	Technische Mechanik 2 Technische Physik 1			3						KL 120	6
302	Konstruktion 2	2 2	Maschinenelemente 2 Konstruktionslehre 3			4 1 2					TE	KL 120 EW	8
303	Wärme- und Strömungslehre	7	Strömungslehre 1 Wärmelehre 1 Technische Physik 2			3 4					TE	KL 120	8
	Elektronik	3	Elektronik Labor Elektronik			3					BE	KL 90	4
	EDV 2	4			l	2						ST	4
	nen 3. Semester Steuerungs- und Regelungstechnik	8	Steuerungstechnik Mathematik 3 Regelungstechnik Labor Steuerungstechnik und Regelungstechnik			27	3 1 3 2				BE	KL 120	10
402	Projektarbeit 1	5	and Regerangsteemin				2					PA 125h	5
	nen 4. Semester				l .		11				I.	1.71.123	15
501	Praktisches Studiensemester	26 4	Betriebliche Praxis Begleitveranstaltung					X 2			BE+RE BL+TE		30
Sumn	nen 5. Semester	•			•			2			•	•	30
601	Anwendung 1 (Modulname)	8	gemäß Wahlpflicht- Modulkatalog						7				8
602	Anwendung 2 (Modulname)	8	gemäß Wahlpflicht- Modulkatalog						7				8
603	Projektarbeit 2	5							2			PA 125h	5
604	Kosten und Qualität	4	Qualitätssicherung Statistik Betriebswirtschaftslehre Investitions- und Kostenrechnung						2 1 2 2			KL 90	8
Sumn	nen 6. Semester								23			1	29
	Soziales	2 2 2	Tutorium Industriekolloquium Kommunikation und Ethik							1 2	PK BE BE+RE		6
702	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	7								2		MP 30	7
	Bachelorarbeit	3	Bachelorarbeit Kolloquium							X		BE (12) MP 30 (3)	15
Summen 7. Semester 7												28	
Summen Zweiter Studienabschnitt, gemeinsame Module aller Studienschwerpunkte 27 11 2 23 7											13 2		

Studiengang Maschinenbau, MBB

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt

Spezifische Module für den Studienschwerpunkt

Entwicklung und Konstruktion, EK

1	2	3	4	5						6	7	8	
Modulnummer MBB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	Lehrumfang: SWS je Semester						SL	PL	Creditpunkte	
Ĭ		C		1	2	3	4	5	6	7			O
	Entwicklung und Konstruktion	4	Konstruktionsmethodik / Gestaltung und Design				4					ST (4)	
403		4	CAE				4					ST (4)	10
		2	Maschinendynamik				2					KL 90 (2)	
	Mess- und Versuchstechnik	5	Grundlagen der Prozessmesstechnik				2					KL 120	
404)	Messwerterfassung und -verarbeitung				2					KL 120	8
		1	Grundlagen der Optik und Akustik				1				TE		
		2	Labor Messtechnik				2				BE		
Sum	men Zweiter Studienabsch				17						18		
Summen Gesamtes Studium					28	27	28	2	23	7			210
Jann	Julillieli Gesallites Studiulli				145								210

Studiengang Maschinenbau, MBB Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt

Spezifische Module für den Studienschwerpunkt

Entwicklung und Produktion, EP

1	2	3	4				5	6	7	8						
Modulnummer MBB	Modulname Entwicklung und Produktion Mess- und Antriebssysteme 2 Mess- und Antriebssysteme 2 Mess- und Antriebssysteme	Teil Creditpunkte	Teilgebiet		:	Leh SWS j	rumfa e Sen		SL	PL	Creditpunkte					
Мо		ت		1	2	3	4	5	6	7			บั			
		4	Arbeitsvorbereitung				4									
		4	Produktions- und Unternehmensplanung				4					KL 120	10			
		2	Labor Arbeitsvorbereitung und Produktionsplanung				2				BE					
		٠	Grundlagen der Fertigungsmesstechnik				2					-KL 120				
406	Mess- und	О	Sensortechnik				1						8			
400	Antriebssysteme		Antriebssysteme				2						8			
		2	Labor Messtechnik und Antriebssysteme				2				BE					
Summen Zweiter Studienabschnitt, Spezifische Module					-	•	17				•	•	18			
Summen Gesamtes Studium			30	28	27	28	2	23	7			210				
	difficit desaintes stadium					145										

8 Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik

8.1 Gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik

(1) Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist erforderlich. Das anerkannte Vorpraktikum ist Voraussetzung für die Anerkennung der Bachelor-Vorprüfung. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des Vorpraktikums der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik ausgewiesen.

Das praktische Studiensemester dient der Einführung in ingenieurmäßige Tätigkeiten durch Mitarbeit bei der Lösung technischer Probleme unter Anleitung erfahrener Ingenieure in einem Industriebetrieb. Das praktische Studiensemester wird wissenschaftlich betreut und von Lehrveranstaltungen im Industriebetrieb und in der Hochschule begleitet.

Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Durchführung des praktischen Studiensemesters für die Studiengänge der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik ausgewiesen.

Das Studium ist für die Studiengänge

- Mechatronik / Automatisierungstechnik
- · Mechatronik / Elektrotechnik
- · Mechatronik / Feinwerktechnik

im 1. und 2. Semester identisch; nur im 1. Studienabschnitt haben Studierende die Möglichkeit, ohne Verluste an Studienzeit in einen der anderen Studiengänge zu wechseln.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Wechsel zwischen dem Studiengang Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik der Fakultät Grundlagen und den Studiengängen der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik.

- (2) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 156 Semesterwochenstunden.
- (3) Ab dem 4. Semester können die Studierenden in ihrem Studiengang in einem der angebotenen Schwerpunkte studieren. Die Anmeldung muss zu Beginn des 3. Semesters erfolgen; die Wahl des Schwerpunkts muss vom Studiendekan genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.
- (4) Für das Modul "Wahlpflichtfächer" des 7. Semesters wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Teil-Creditpunkten aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Mit Genehmigung des für den Studiengang zuständigen Prodekans können auch Fächer aus anderen Studiengängen oder Schwerpunkten der Hochschule gewählt werden. Die Modulnote berechnet sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz 2 Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.
- (5) Die Anwendungsorientierung dieser Ausbildung erfordert in der Regel die Durchführung der Module "Wissenschaftliche Vertiefung" und "Bachelorarbeit" im industriellen Umfeld oder in industrienahen Forschungseinrichtungen
- (6) Studierende, die an den kooperativen Modellen teilnehmen, sollen in den vorlesungsfreien Zeiten, zusätzlich zum obligatorischen Praxissemester und der Bachelorarbeit, Praxisanteile in ihrer Kooperationsfirma leisten.

Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik

Tabelle 1: Module des ersten Studienabschnittes, gemeinsam für alle Studiengänge der Fakultät Mechatronik und Elektrotechnik

1	2	3	4				5			6	7	8
Modulnummer ME	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	:	Leh SWS j	rumfa e Sen		SL	PL	Creditpunkte	
1. Sei	mester für alle Studiengär	ige										
101	Mathematik 1	10	Mathematik 1	10							KL 150	10
102	Elektrotechnik 1	5	Elektrotechnik 1	5							KL 90	5
103	Technische Mechanik 1	5	Technische Mechanik 1	5							KL 90	5
	Konstruktionslehre	2	Konstruktionslehre	2								
104		1	Labor Konstruktionslehre	1						EW	KL 60	5
		2	Elektromechanisches CAD	2						ST		
105	Softskills 1	2	Technisches Englisch	2							KL 60	5
103	SOITSKIIIS I	3	Tutorium	1						TE	KL 60	(2)
	nen 1. Semester			28								30
	mester für alle Studiengär	ıge										
	Mathematik 2	5	Mathematik 2		5						KL 90	5
202	Physik	5	Physik		5						KL 90	5
		3	Elektrotechnik 2		3							
203	Elektrotechnik 2	2	Labor Elektrische Messtechnik 1		2					BE	KL 90	5
204	Technische Mechanik 2	3	Technische Mechanik 2		3						KL 90	5
204	Technische Mechanik 2	2	Labor Physik		2					BE	KL 90	5
205	Elektronik	5	Elektronik		5						KL 90	5
206	Informatik	3	Informatik		3						KL 90	_
200	Intormatik	2	Labor Informatik		2 30					BE	KL 90	5
Summen 2. Semester								-				30
Summen Erster Studienabschnitt					30							60

8.2 Studiengang Mechatronik / Automatisierungstechnik, ATB

Die zweisemestrige mechatronische Grundausbildung im Umfang von 60 Creditpunkten (Grundlagen der Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechanik, Mathematik, Physik, etc.) befähigt die Studierenden des Studienganges Mechatronik/ Automatisierungstechnik in nahezu allen Bereichen der Mechatronik Projekte hardware- und softwaremäßig zu bearbeiten.

Die fachspezifische Ausrichtung des Studiengangs (2. Studienabschnitt: 120 Credits) erfolgt vom 3. bis 7. Semester. Verteilt über die Theoriesemester 4 und 6 (Hauptstudium) spezialisieren sich die Studierenden im Rahmen von 15 Credits in einem von 2 Schwerpunkten. Der Praxisbezug wird im Praktischen Studiensemester (5. Semester) in einem Industriebetrieb vertieft. Die während des Studiums vermittelten Softskills (Betriebsorganisation, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, soziale Kompetenz, Teamarbeit) ermöglichen ein effizientes und ökonomisches Arbeiten.

Im Rahmen eines interdisziplinären mechatronischen Projektes im 6. Semester erlernen die Studierenden die Projektplanung und Durchführung im Team gemeinsam mit Kommilitonen anderer Studiengängen der Hochschule Esslingen. Im 7. Studiensemester schließen die Studierenden ihr Studium mit einer fachspezifisch ausgerichteten Bachelorarbeit ab.

Die Module "Spezialisierung 1" und " Spezialisierung 2" im 6. Fachsemester werden aus den jeweils von der Fakultät veröffentlichten Wahlmodulkatalogen gewählt.

Die Absolventen sind befähigt, Aufgabenstellungen im Bereich der Mechatronik und Elektrotechnik selbstständig und im Team ingenieurmäßig zu bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten ermöglichen den Absolventen, neue technische Problemstellungen zu lösen. Besonders erwähnenswerte Tätigkeiten und Einsatzgebiete sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Simulation, Planung, Inbetriebnahme und Wartung von mechatronischen Komponenten, Maschinen und Anlagen,
- Vertrieb und Marketing von Komponenten der Automatisierungstechnik, Kundenbetreuung und Einkauf,
- Qualitätssicherung und Technische Dokumentation,
- Projektmanagement, Leitung von Arbeitsgruppen, Abteilungen und Firmen.

Die Berufsfelder im Einzelnen sind:

SPS- und Steuerungs-Programmierung, Mess- und Regelungstechnik, Anlagentechnik, Leittechnik, Produktionsüberwachung, Produktionsplanung, Projektierung von Automatisierungsanlagen, Sondermaschinenbau, Haustechnik.

Je nach gewähltem Vertiefungsschwerpunkt kommen für die Absolventen zusätzlich folgende Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche in Frage:

Schwerpunkt Software und Netze

- Systematische Entwicklung von Software für allgemeine technische Anwendungen Entwicklung dezentraler Automatisierungslösungen auf Basis von Web- und Office-Technologien
- Softwareentwicklung im Bereich Kommunikationsnetze und Internet,
- Konzeption, Vernetzung oder Inbetriebnahme von lokalen Netzen. Insbesondere von Netzen mit Feldbussen und Anbindung von Geräten, (z.B. SPS-Steuerungen)
- Anbindung von Anlagen und Produktionsmaschinen an das World-Wide-Web zur Ferndiagnose und Remote Control,
- Entwicklung von echtzeitfähiger Software für Echtzeitbetriebsanwendungen.

Schwerpunkt Komponenten der Automatisierungstechnik

- Auswahl und Auslegung von Getrieben und mechanischen Komponenten/Maschinenelementen
- konstruktiver Entwurf
- Thermodynamische und strömungsmechanische Grundlagen

- Auswahl und Auslegung von elektrischen und fluidischen Antriebssystemen
- Erzeugung von Bewegungen mittels Motion Control (Antriebsfunktionen, Führungsgrößenerzeugung, Bahnsteuerungen, elektronische Getriebefunktionen).

Absolventen des kooperativen Studienmodells "MechatronikPlus" haben bei allen Studiengängen parallel zu ihrem Studium eine Berufsausbildung zum Mechatroniker nach 2,5 Jahren durch die abgelegte Facharbeiterprüfung vor der IHK Stuttgart, Bezirkskammer Göppingen, erfolgreich beendet.

Studiengang Mechatronik / Automatisierungstechnik, ATB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt Module für den Studiengang ATB gemeinsam für alle Schwerpunkte

-	T												_
1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ATB		Teil- Creditpunkte				Leh	rumfa	ana.					Creditpunkte
nur B	Modulname	ei -	Teilgebiet		9		e Sen		r		SL	PL	nd
Julnur ATB	Modamanic	ig i	rengebiet								J.		dit
Moc		S.		1	2	3	4	5	6	7			S.
	l mester												
		4	Digitaltechnik			4						1/1 00	-
301	Digitaltechnik	1	Labor Digitaltechnik			1					BE	KL 90	5
		2	Software-Engineering 1			2							
302	Informationstechnik	1	Labor			1					BE	KL 90	5
		2	Software-Engineering 1 Kommunikationssysteme			2							
		4	Werkstoffe			4							
303	Werkstoffe	1	Labor Werkstoffe			1					BE	KL 90	5
204	Tachniccha Dynamik	4	Technische Dynamik			4						KL90	5
304	Technische Dynamik	1	Labor Matlab			1					HA	KL90	3
205	6	4	Steuerungstechnik 1			4						1/1 00	_
305	Steuerungstechnik 1	1	Labor Steuerungstechnik			1					BE	KL90	5
		4	Signalverarbeitung			4							
306	Signalverarbeitung	1	Labor Signalverarbeitung			1					BE	KL90	5
Sumr	nen 3. Semester	<u> </u>	,			30							30
	mester												•
401	Regelungstechnik	4	Regelungstechnik				4					KL 90	5
	gerangsteennik	1	Labor Regelungstechnik				1				BE	50	,
402	Mileropeoposoptosbaile	3	Mikroprozessortechnik				3					KI 00	_
402	Mikroprozessortechnik	2	Labor Mikroprozessortechnik				2				BE	KL 90	5
		2	Elektrische Antriebe				2						
403	Alstanils and Concernils	1	Labor Aktorik und				1				BE	VI 00	5
403	Aktorik und Sensorik		Sensorik								BE	KL 90)
		2	Sensorsysteme				2						
101	Steuerungstechnik 2	4	Steuerungstechnik 2 Labor Steuerungstechnik				4					KL 90	5
404	Stederungstechnik 2	1	2				1				BE	KL 90	ر
Teils	ummen 4. Semester	I.	<u> </u>	l			20		l		I	I	20
	mester												
		2	Präsentationstechnik und					2			RE		
501	Softskills 2		Projektmanagement										4
	Praktisches	2	Sozialkompetenz					2			HA		
	Studiensemester mit										BE +		
502	begleitenden	26						Х			RE		26
	Lehrveranstaltungen												
	men 5. Semester							4					30
	mester	T -	Manhatania da a Dusial d	ı —					-		1	ln.	
601	Mechatronisches Projekt	5	Mechatronisches Projekt Qualitätsmanagement und						3			PA	5
		2	Fertigungsorganisation						2				
602	Betriebsorganisation	1	Labor						1		BE	KL 90	5
			Fertigungsorganisation								DE		
		2	Betriebswirtschaft						2				
603	Motion Control	2	Motion Control Labor Motion Control						3		BE	KL90	5
			Systementwurf und								DE		
604	Systementwurf und	4	Simulation						4			KL 90	5
	Simulation	1	Labor Systeme						1		BE		
			gemäß								gemäß	gemäß	
605	Spezialisierung1	5	Wahlmodulkatalog/						5		Modulbe	Modulbe	5
003	Speziansierung		Modulbeschreibung für								chreibun		
T . '']	Spezialisierung 1	<u> </u>					22		g	g	35
	ummen 6. Semester mester								23				25
	mester Wahlpflichtfächer	6		l						6			6
702	Wissenschaftliches Projekt									X		PA	9
		12	Bachelorarbeit							X		BE	
703	Bachelorarbeit	3	Kolloquium								RE		15
Sumr	nen 7. Semester									6			30
	men Zweiter Studienabsch	nnitt				30	20	4	23	6			135
gem	einsame Module in ATB									Ľ.			

Studiengang Mechatronik / Automatisierungstechnik, ATB

Zweiter Studienabschnitt Tabelle 3:

Module für den Studiengang ATB im Schwerpunkt ATB SO: Software und Netze

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ATB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
4. Sei	mester										•		
411	Industrielle	3	industrielle Kommunikationstechnik				3					KL 90	5
411	Kommunikationstechnik	2	Labor industrielle Kommunikationstechnik				2				BE	KL 90	3
		2	Web-Technologien				2						
	Web-Technologien und	1	Labor Web-Technologien				1				BE		
412	Echtzeit-Betriebssysteme	1	Echtzeit-Betriebssysteme				1					KL 90	5
	Lentzeit Betriebssysteme	1	Labor Echtzeit-Betriebssysteme				1				BE		
Teils	ummen 4. Semester						10						10
6. Sei	mester												
611	Spezialisierung 2	5	Gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 2						5			gemäß Modulbe schreibu ng	5
Teils	ummen 6. Semester		<u> </u>						5				5
Sumr	nen gesamtes Studium			28	30	30	30 156	4	28	6	-		210

Studiengang Mechatronik / Automatisierungstechnik, ATB

Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt

Module für den Studiengang ATB im Schwerpunkt ATB KT: Komponenten der

Automatisierungstechnik

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ATB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
4. Se	mester					l	l				<u> </u>		
421	Konstruktionselemente	4	Konstruktionselemente, Getriebe und Entwurf				4					KL 90	5
421	und Entwurf	1	Labor Konstruktionselemente				1				EW	KL 90	5
422	Fluidische Systeme	4	Fluidische Systeme Labor Fluidische Systeme				4				BE	KL 90	5
Teils	ummen 4. Semester	ı	, , , , , , , , , , , , , ,			ı	10					ı	10
6. Se	mester												
621	Spezialisierung 2	5	Gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 2						5			gemäß Modulbe schreibu ng	5
Teils	ummen 6. Semester								5			·	5
Sumr	nen gesamtes Studium			28	30	30	30	4	28	6	1		210
							156						

8.3 Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB

Die zweisemestrige mechatronische Grundausbildung im Umfang von 60 Creditpunkten (Grundlagen der Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechanik, Mathematik, Physik, etc.) befähigt die Studierenden des Studienganges Mechatronink/Elektrotechnik in nahezu allen Bereichen der Mechatronik Projekte hardware- und softwaremäßig zu bearbeiten.

Die fachspezifische Ausrichtung des Studiengangs (2. Studienabschnitt: 120 Credits) erfolgt vom 3. bis 7. Semester. Verteilt über die Theoriesemester 4 und 6 (Hauptstudium) spezialisieren sich die Studierenden im Rahmen von 25 Credits in einem von 3 Schwerpunkten. Der Praxisbezug wird im Praktischen Studiensemester (5. Semester) in einem Industriebetrieb vertieft. Die während des Studiums vermittelten Softskills (Betriebsorganisation, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, soziale Kompetenz, Teamarbeit) ermöglichen ein effizientes und ökonomisches Arbeiten.

Im Rahmen eines interdisziplinären mechatronischen Projektes im 6. Semester erlernen die Studierenden die Projektplanung und Durchführung im Team gemeinsam mit Kommilitonen anderer Studiengänge der Hochschule Esslingen.

Im 7. Studiensemester schließen die Studierenden ihr Studium mit einer fachspezifisch ausgerichteten Bachelorarbeit ab.

Die Module "Spezialisierung 1" und " Spezialisierung 2" im 6. Fachsemester werden aus den jeweils von der Fakultät veröffentlichten Wahlmodulkatalogen gewählt.

Die Absolventen sind befähigt, Aufgabenstellungen im Bereich der Mechatronik und Elektrotechnik selbstständig und im Team ingenieurmäßig zu bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten ermöglichen den Absolventen, neue technische Problemstellungen zu lösen

Besonders erwähnenswerte Tätigkeiten und Einsatzgebiete sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Simulation, Planung und Betrieb von mechatronischen Komponenten, Systemen und Anlagen
- · Technischer Vertrieb, Service, Kundenbetreuung und Einkauf,
- Qualitätssicherung und Technische Dokumentation,
- Projektmanagement, Leitung von Arbeitsgruppen, Abteilungen und Firmen.

Die fachliche Vertiefung in den Schwerpunkten befähigt die Absolventen in folgenden Gebieten zu arbeiten:

Schwerpunkt Elektrische Anlagen und regenerative Energien

Planung, Bau, Betrieb und Überwachung von konventionellen elektrischen Anlagen und regenerativen Energiesystemen wie Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, und Blockheizkraftwerken.

Schwerpunkt Elektrische Antriebe und Kfz-Elektronik

Dimensionierung, Projektierung, Fertigung, Betrieb und Überwachung von elektrischen Maschinen, Antriebssystemen, insbesondere Servo- und Linearmotoren für hochdynamische Präzisionsantriebe. Entwurf, Entwicklung, Fertigung, Inbetriebnahme und Diagnose elektronischer Fahrzeugsysteme und Leistungselektronik mit den Themen Echtzeitbetriebssysteme, Simulation, Bussysteme und Vernetzung.

Schwerpunkt Sensorik

Auslegung, Entwurf, Simulation und Entwicklung von Sensoren. Vertrieb, technischer Support und Wartung von Sensoren und Sensorsystemen, Entwicklung von digitalen und analogen Sensorelektroniken, Auswertealgorithmen und Softwareentwicklung zur Signalaufbereitung und - Optimierung für Sensoren und Sensorsysteme.

Absolventen des kooperativen Studienmodells "MechatronikPlus" haben bei allen Studiengängen parallel zu ihrem Studium eine Berufsausbildung zum Mechatroniker nach 2,5 Jahren durch die abgelegte Facharbeiterprüfung vor der IHK Stuttgart, Bezirkskammer Göppingen, erfolgreich beendet.

Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt Module für den Studiengang ETB gemeinsam für alle Schwerpunkte

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Lehi SWS jo	rumfa e Sen 4		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
	mester	1								1	1	1	l
		4	Digitaltechnik			4						KI 00	5
301	Digitaltechnik	1	Labor Digitaltechnik			1					BE	KL 90)
302	Informationstechnik	1	Software-Engineering 1 Labor Software-Engineering 1			1					BE	KL 90	5
		2	Kommunikationssysteme			2							
303	Werkstoffe	4	Werkstoffe der Elektrotechnik			4						KL 90	5
303	Werkstorre	1	Labor Werkstoffe der Elektrotechnik			1					BE	INE 30	
304	Elektrotechnik 3	5	Elektrotechnik 3			5						KL 90	5
305	Signale und Systeme	4	Signale und Systeme Labor Matlab			4					BE	KL 90	5
		3	Messtechnik und EMV			3					DL		
306	Elektrische Messtechnik	2	Labor Messtechnik und EMV			2					BE	KL 90	5
Sumr	nen 3. Semester		LIVIV			30				<u> </u>	<u> </u>		30
	mester					-							, 50
401	Regelungstechnik	4	Regelungstechnik				4					KL 90	5
401	Regeluligstechlik	1	Labor Regelungstechnik				1				BE	KL 90	3
402	Mikroprozessortechnik	3	Mikroprozessortechnik Labor				3					KL 90	5
	'	2	Mikroprozessortechnik				2				BE		
403	Elektronik Design und	2	Elektronik Design Steuerungstechnik				2					KL 90	5
403	Steuerungstechnik	1	Labor Steuerungstechnik				1				BE	KL 90	,
Teils	ummen 4. Semester						15						15
5. Sei	mester		I 									1	1
501	Softskills 2	2	Präsentationstechnik und Projektmanagement					2			RE		4
		2	Sozialkompetenz					2			HA		
502	Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen	26						X			BE + RE		26
Sumr	nen 5. Semester							4		<u> </u>	1		30
	mester												
601	Mechatronisches Projekt	5	Mechatronisches Projekt						3			PA	5
603	Betriebsorganisation	2	Qualitätsmanagement und Fertigungsorganisation Labor						2			KL 90	5
002	betriebsorganisation	1	Fertigungsorganisation						1		BE	KL 90	3
		2	Betriebswirtschaft						2				
		3	Digitale Regelungstechnik / Simulationstechnik						3				
603	Simulation, Regelung von Systemen	1	Labor digitale						1		BE	KL 90	5
	Systemen		Regelungstechnik										
		4	Labor Simulationstechnik						1		BE		
604	Software-Engineering	1	Software-Engineering 2 Labor Software-						1		BE	KL 90	5
Teils	ummen 6. Semester	<u> </u>	Engineering 2						18]		20
	mester												
701	Wahlpflichtfächer	6								6			6
702	Wissenschaftliches Projekt									Χ		PA	9
703	Bachelorarbeit	12 3	Bachelorarbeit Kolloquium							X	RE	BE	15
Sumr	nen 7. Semester		>							6		ı	30
Sum	men Zweiter Studienabsch	nitt									1		1
	einsame Module in ETB					30	15	4	18	6			125

Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB

Tabelle 3:

Zweiter Studienabschnitt Module für den Studiengang ETB im Schwerpunkt ETB AE: Elektrische Anlagen und regenerative Energien

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2		rumfa e Sen	ang: neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
4. Sei	nester				l		l	l	l				
	Elektrische Maschinen	1	Elektrische Maschinen Labor Elektrische Maschinen				1				BE	KL 90	5
412	Leistungselektronik		Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten Labor Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten				4				BE	KL 90	5
413	Energieübertragung	1	Energieübertragung Labor Energieübertragung				4				BE	KL 90	5
Teils	ummen 4. Semester				l		15		l				15
	nester						.,						
611	Spezialisierung 1	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 1						5		gemäß Modulbe schreibu ng	gemäß Modulbe schreibu ng	5
	Spezialisierung 2	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 2						5		gemäß	gemäß Modulbe	5
Teils	ummen 6. Semester		-						10			•	10
											1		
Sumr	nen gesamtes Studium			28	30	30	30	4	28	6			210
							156						

Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB

Tabelle 4: Zweiter Studienabschnitt

Module für den Studiengang ETB im Schwerpunkt ETB AK: Elektrische Antriebe und Kfz-Elektronik

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Lehi SWS j	rumfa e Sen		r 6	₇	SL	PL	Creditpunkte
	mester			<u> </u>			<u>'</u>						
	Elektrische Maschinen	1	Elektrische Maschinen Labor Elektrische Maschinen				4			В	E	KL90	5
422	Leistungselektronik	4	Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten				4					KL90	5
722	Leistungseiektronik	1	Labor Aufbau und Schaltungstechnik von Leistungssteuergeräten				1			В	E	KL90	,
423	Elektronik 2	4	Elektronik 2 Labor Elektronik 2				4			В	_	KL 90	5
Teils	ummen 4. Semester		Labor Licktronik 2	l			15						15
6. Ser	mester												
621	Spezialisierung 1	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 1						5		gemäß Modulbe schreibu ng		5
622	Spezialisierung 2	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 2						5		gemäß Modulbe schreibu ng	gemäß Modulbe schreibu ng)	5
Toils	ummen 6. Semester								10				10
rensi	unimen o. semester								10				10
Sumn	nen gesamtes Studium			28	30	30	30	4	28	6			210
5	gesaes scaaiam						156						

Studiengang Mechatronik / Elektrotechnik, ETB Tabelle 5: Zweiter Studienabschnitt

Module für den Studiengang ETB im Schwerpunkt ETB SK: Sensorik

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer ETB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet				rumf e Sen	ang: neste	r		SL	PL	Creditpunkte
Mo		ن		1	2	3	4	5	6	7			ù
4. Sei	mester	1									L	l.	
431	Sensorprinzipien	4	Sensorprinzipien Labor Sensorprinzipien				4				BE	KL90	5
432	Sensorelektronik	4	Sensorelektronik Labor Sensorelektronik				4				BE	KL90	5
433	Mikrosystemtechnik	4	Mikrosystemtechnik Labor Mikrosystemtechnik				4				BE	KL 90	5
Teils	ummen 4. Semester		<u> </u>			l	15		l		1	I	15
6. Sei	mester												
631	Spezialisierung 1	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 1						5			gemäß Modulbe schreibu ng	5
632	Spezialisierung 2	5	gemäß Wahlmodulkatalog/ Modulbeschreibung für Spezialisierung 2						5		gemäß Modulbe schreibu	gemäß Modulbe	5
Teils	ummen 6. Semester	- 1							10				10
											ı		
Sumr	men gesamtes Studium			28	30	30	30 156	4	28	6			210

8.4 Studiengang Mechatronik / Feinwerktechnik, FTB

Die zweisemestrige mechatronische Grundausbildung im Umfang von 60 Credits (Grundlagen der Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechanik, Mathematik, Physik, etc.) befähigt die Studierenden des Studiengangs Mechatronik/Feinwerktechnik in nahezu allen Bereichen der Mechatronik Projekte hardware- und softwaremäßig zu bearbeiten.

Die fachspezifische Ausrichtung des Studiengangs (2. Studienabschnitt: 120 Creditpunkte) erfolgt vom 3. bis 7. Semester. Der Praxisbezug wird im Praktischen Studiensemester (5. Semester) in einem Industriebetrieb vertieft. Die während des Studiums vermittelten Softskills (Betriebsorganisation, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, soziale Kompetenz, Teamarbeit) ermöglichen ein effizientes und ökonomisches Arbeiten.

Im Rahmen eines interdisziplinären mechatronischen Projektes im 6. Semester erlernen die Studierenden die Projektplanung und Durchführung im Team gemeinsam mit Kommilitonen anderer Studiengänge der Hochschule Esslingen.

Im 7. Studiensemester schließen die Studierenden ihr Studium mit einer fachspezifisch ausgerichteten Bachelorarbeit ab.

Die Absolventen sind befähigt, Aufgabenstellungen im Bereich der Mechatronik und Feinwerktechnik selbstständig und im Team ingenieurmäßig zu bearbeiten. Die vermittelten Methoden und Fähigkeiten versetzen die Absolventen in die Lage, neue technische Problemstellungen zu lösen.

Besonders erwähnenswerte Tätigkeiten und Einsatzgebiete sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Simulation, Planung und Produktion von mechatronischen Komponenten, Geräten und Anlagen,
- Integration mechatronischer Komponenten und Systeme etwa in Fahrzeugen und Maschinen,
- · Entwickeln und Anwenden optischer Technologien,
- · Technischer Vertrieb, Kundenbetreuung und Einkauf,
- Messtechnik, Qualitätssicherung und Technische Dokumentation,
- Projektmanagement, Leitung von Arbeitsgruppen, Abteilungen und Firmen.

Für die Absolventen kommen insbesondere folgende Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche in Frage:

- Entwurf, Konstruktion, Entwicklung, Fertigung und Qualifizierung mechatronischer Systeme austechnischen und biotechnologischen Bereichen
- Auslegung von Steuerungssystemen in Gebäude-, Anlagen- und Fertigungsautomatisierung,
- Entwicklung und Anwendung optischer, elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Komponenten.

Absolventen des kooperativen Studienmodells "MechatronikPlus" haben bei allen Studiengängen parallel zu ihrem Studium eine Berufsausbildung zum Mechatroniker nach 2,5 Jahren durch die abgelegte Facharbeiterprüfung vor der IHK Stuttgart, Bezirkskammer Göppingen, erfolgreich beendet.

Studiengang **Mechatronik / Feinwerktechnik, FTB** Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4				5				6	7	8
Modulnummer FTB	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	Leh SWS j	rumf e Sen 4		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
3. Sei	nester		<u></u>	,				,	,	,	•		
301	Digitaltechnik	4 1	Digitaltechnik Labor Digitaltechnik			1					BE	KL 90	5
		2	Software-Engineering 1			2							
302	Informationstechnik	1	Labor Software- Engineering 1			1					BE	KL 90	5
		2	Steuerungstechnik			2							
303	Werkstoffe	4 1	Werkstoffe Labor Werkstoffe			4					BE	KL 90	5
304	Technische Dynamik	4	Technische Dynamik			4					DE	KL 90	5
304	recillische Dynamik	1	Labor Matlab			1					HA	KL 90	,
305	Festigkeitsgerechte	3	Festigkeitslehre			3						KL 90	5
303	Gestaltung	1	Gestaltungslehre Labor Festigkeitslehre			1					BE	IKL 90	
306	Fertigungsgerechte	3	Konstruktion und Fertigung			3					DL	KL 90	5
300	Konstruktion	2	Labor Fertigungstechnik			2					BE	IKL 90	
	nen 3. Semester	1	,			30						II.	30
4. Sei	mester					ı			1		T	1	1
401	Regelungstechnik		Regelungstechnik Labor Regelungstechnik				4 1				BE	KL 90	5
			Mikroprozessortechnik				3						
402	Mikroprozessortechnik	2	Labor Mikroprozessortechnik				2				BE	KL 90	5
			Mikrosystemtechnik				4						
403	Mikrosystemtechnik	'	Labor Mikrosystemtechnik				1				BE	KL 90	5
404	Entwicklungsbegleitende		Simulation				2				D.F.	KL 90	5
	Simulation	_	Labor Simulation Verfahrenstechnische				3				BE		
405	Biotechnologie		Grundlagen				2					KL 90	5
	J		Bioverfahrenstechnik Bioanalytik				2					+	
			Konstruktionselemente				4						
406	Konstruktionselemente	1	Labor Konstruktionselemente				1				EW	KL 90	5
Sumr	nen 4. Semester	1					30					-11	30
5. Sei	nester					1	1				1	1	ı
501	Softskills 2		Präsentationstechnik und Projektmanagement					2			RE		4
	Praktischos	2	Sozialkompetenz					2			НА	1	
502	Praktisches Studiensemester mit begleitenden	26						х			BE + RE		26
C	Lehrveranstaltungen			<u> </u>	<u> </u>						-	1	20
Sumr	nen 5. Semester							4					30

6. Se	mester												
601	Mechatronisches Projekt	5	Mechatronisches Projekt						3			PA	5
		2	Qualitätsmanagement und Fertigungsorganisation						2				
602	Betriebsorganisation	1	Labor Fertigungsorganisation						1		BE	KL 90	5
		2	Betriebswirtschaft						2				
		2	Elektrische Antriebe						2				
603	Aktorik	2	Innovative und fluidische Antriebe						2			KL 90	5
		1	Labor Antriebe						1		BE		
		1	Fertigungsmesstechnik						1				
604	Messtechnik und Sensorik	2	Sensorik						2			KL 90	5
004	Messeellink und Sensonk	2	Labor Messtechnik und Sensorik						2		BE	KL 90	
605	Technische Optik	4	Technische Optik						4			KL 90	5
003	rechnische Optik	1	Labor Technische Optik						1		BE	KL 90)
		4	Mechatronische Systeme						4				
606	Mechatronische Systeme	1	Labor Mechatronische Systeme						1		EW	KL 90	5
Sumi	men 6. Semester								28				30
7. Se	emester												•
701	Wahlpflichtfächer	6								6			6
	Wissenschaftliches Projekt	9								Χ		PA	9
703	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit							Χ		BE	15
703	bacileioi ai belt	3	Kolloquium							Χ	RE		
Sumi	men 7. Semester		·							6			30
Sumi	men gesamtes Studium						30	4	28	6			210
	- J						156						

9 Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

9.1 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, WNB

- (1) Absolventen des Studiengangs sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:
 - Unternehmensführungsnahe Stabsfunktionen
 - Technischer Vertrieb, Sales and After Sales, Key Account Management
 - · Einkauf und Beschaffung
 - · Supply Chain Management
 - Marketing und Produktmanagement
 - · Produktionsmanagement, Fertigungsplanung und -steuerung
 - Projektmanagement
 - Qualitätsmanagement
 - Geschäftsprozessmanagement
 - Controlling
- (2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (3) Der Gesamtumfang an Präsenzzeiten im Studium beträgt 138 Semesterwochenstunden.
- (4) Die mit * gekennzeichneten Module und Teilgebiete finden einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel in Englisch statt. Sofern der Modulplan keine bestimmte Sprache vorsieht, kann die Sprache der Veranstaltungen (und damit auch der Prüfungen) eines Moduls Deutsch oder Englisch sein. Über die Wahl der Sprache entscheidet in diesem Fall die Dozentin/der Dozent im Einvernehmen mit der Studiengangleitung.
- (5) Studierende wählen bis zu Beginn des 6. Semesters einen Studienschwerpunkt unter Angabe der zu belegenden Fächer. Ein späterer Wechsel des Studienschwerpunkts bedarf einer Genehmigung durch die Studiengangleitung. Wählbare Schwerpunkte sind:
 - Industrielle Anwendungssysteme (IA)
 - Produktion und Nachhaltigkeit (PN)
 - Logistik und Mobilität (LM)
 - International Studies (IS)

Ein Schwerpunkt besteht aus zwei verpflichtend zu belegenden Wahlmodulen und mindestens einem weiteren dem Schwerpunkt zugehörigen Wahlmodul. Insgesamt müssen für einen Schwerpunkt 15 Creditpunkte nachgewiesen werden. Für den Schwerpunkt "International Studies" gelten besondere Bedingungen, die in Absatz 11 zu finden sind.

- (6) Die Zusammenstellung der verpflichtenden und optionalen Wahlmodule der Schwerpunkte sowie weiterer frei wählbarer Wahlmodule, einschließlich deren Studien- und Prüfungsleistungen, obliegt dem Studiengangleiter. Änderungen in Bezug auf die verpflichtenden Module der Schwerpunkte sind im Fakultätsrat zu bestätigen. Wahlmodule werden über die Module des Wahlpflichtbereichs des 6. und 7. Semesters eingebracht.
- (7) Im Sinne eines Studium Generale können Veranstaltungen zu überfachlichen Kompetenzen im Rahmen maximal eines Wahlmoduls (5 Creditpunkte) angerechnet werden. Prinzipiell stehen dazu die Vorlesungen im Pflicht- und Wahlbereich aller anderen Fakultäten der Hochschule zur Verfügung. Um curriculare Überschneidungen zu verhindern, muss die Wahl vom Studiengangleiter genehmigt werden. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (8) Wahlpflichtfächer können ab dem 3. Semester belegt werden.
- (9) Die Modulnoten der Wahlmodule berechnen sich abweichend von § 34 Ziffer I. Absatz (2) Nummer 7 als Durchschnitt der mit den Teil-Creditpunkten gewichteten Einzelnoten.
- (10) Wenn eine Modulnote aus mehreren Teilmodulen gebildet wird, so werden die einzelnen Teilmodule entsprechend ihren Kreditpunkten gewertet.

- (11) Bevorzugtes Auslandsstudiensemester ist das 4. Studiensemester. Werden insgesamt mind. 45 Creditpunkte im nicht-deutschsprachigen Ausland erbracht und wird der Schwerpunkt "International Studies" gewählt, kann auf Antrag ein zusätzliches Zertifikat "International Studies" ausgestellt werden.
- (12) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, WNB Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2	3	4			5				6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1	2	rumfa e Sen	ang: neste 5	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
	Grundlagen der Technik	4	Werkstoffkunde und Konstruktionslehre	4							KL 90	5
		1	Technisches Zeichnen	1						TE		
0602	Physik 1	5	Physik 1	5							KL 90	5
0624	Einführung	3	Allgemeine BWL	3								_
0634	Wirtschaftswissenschaften	2	VWL	2							KL 90	5
0635	English	3	Business English*	2							KL 90 +	5
0033	English	2	Technical English*	2							HA**	5
0605	Mathematik 1	5	Mathematik 1	5							KL 90	5
0606	Soft Skills 1	5	Soft Skills	3							PA + RE	5
Summe	en 1. Semester			27								30
0636	Technische Mechanik	2	Technische Mechanik Übung Technische		2						KL 90	5
0636	Гесппівспе меспапік	2	Mechanik		2							5
		1	CAD		1					EW		
0600	Physik 2	4	Physik 2		4						KL 90	5
0008	PHYSIK 2	1	Labor Physik 2		1					TE	KL 90	5
0609	Beschaffung und Logistik	5	Beschaffung und Logistik		4						KL 90	5
0637	Externes Rechnungswesen	5	Externes Rechnungswesen		4						KL 90	5
0611	Mathematik 2	5	Mathematik 2		5						KL 90	5
0612	Informatik 1	5	Einführung Informatik		4						KL 90	5
	en 2. Semester				27							30
Summe	en Erster Studienabschnitt		·	27	27							60

^{**} HA unbenotet

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, WNB Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

	1	2	3	4				5				6	7	8
Maschinenbau 2 Maschinenlemente 2	Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	1		SWS j	e Sen	neste		7	SL	PL	Creditpunkte
			2	Maschinenelemente			2							
	0638	Maschinenbau										TF	KL 90	5
Interners	0614	Flektrotechnik										IE	KI 90	5
Geschäftsprozesse S Geschäftsprozesse S 4 S S Statistik S 4 S S S S S S S S		Internes												
1	0640		5	Geschäftsprozesse			4						KL 90	5
Marketing and sales Application systems Application systems	0617	Statistik										TE	KL 90	5
Summer Semester	0618	Informatik 2		Programmierung								DA	KL 90	5
Marketing and sales	Summe	n 3. Semester	'	Labor Programmerung								PA		30
Management*			5	Production management				4					KI QO	
Electronics 1 Electronic	0019	management*											KL 90)
Automation systems	0641	Electronics*										TF	KL 90	5
Marketing and sales* S Marketing and sales S S Marketing and sales S S S S S S S S S												I L		
Marketing and sales* 5	0620	Automation systems*	1	Automation systems				1				TE	KL 90	5
O622 Application systems* 2	0621	Marketing and sales*	5					4					KL 90	5
Common			3					2						
October Control Principal Management Seminary Seminary Seminary Seminary Seminary Seminary Seminary Seminary Soft Skills 2 Praktisches Studiensemester Sudiensemester	0622	Application systems*	2	laboratory				2				TE	KL 90	5
Summer 4. Semester	0624			management								D.4	RE	5
Decision Praktisches Studiensemester 25 Praktisches Studiensemester 25 Studiensemester 25 25 25 25 25 26 26 26	Summe	5		Q+P management project								PA		30
Studiensemester 25 Studiensemester 25 Studiensemester 26 27 27 28 25 25			2.5	Praktisches				23	.,					
O642 Soft Skills 2 Sozialkompetenz Sozialkompetenza	0625		25						Х			RE		25
Sozialkompetenz Sozialkomp	0642	Soft Skills 2	3	Seminar					2				(3)	- 5
Summen 5. Semester			2	Sozialkompetenz					2					
Mail	Summe	en 5. Semester	1						4					30
0627 Wahlmodul 3 5														
Wirtschaftsrecht und Unternehmensorganisation 3 Wirtschafts- und Arbeitsrecht 2 Organisation und Personal 2 2 WL 90 5														
0628 organisation 3 Arbeitsrecht 2 Organisation und Personal 3 Organisation und Personal 2 Organisation und Personal 3 Organisation und Personal 4 Organisation und Personal 2 Organisation und Pe	0627			Wirtechafte und						4				5
0629 und Controlling und Controlling 2 Unternehmensführung und Controlling	0628	Unternehmens-		Arbeitsrecht									KL 90	5
Und Controlling 3 Controlling 3 Controlling 3 2 MP 15 5													1	
0630 Projekt 5	0629												MP 15	5
0627 Wahlmodul 4 5 4 5 0643 Wissenschaftliches Projekt 10 X PA 10 0632 Bachelorarbeit X PA (12) 15 Summen 7. Semester X PA (12) 15 Summen 7. Semester 27 27 28 25 4 23 4 210		Projekt		<u>.</u>						3			PA+RE	
0643 Wissenschaftliches Projekt 10 X PA 10 0632 Bachelorarbeit X PA (12) 15 Summen 7. Semester X PA (12) 15 Summen 0. Summen X X RE (3) 27 27 28 25 4 23 4 210										23				
Projekt 10			5								4		ļ	5
Summen 7. Semester 3 Kolloquium	0643	Projekt		D 1 1 5										10
Summen 7. Semester 30 Summen 27 27 28 25 4 23 4 210	0632	Bachelorarbeit			<u></u>						X			15
				•										
	Summe	en			27	27	28	25 138	4	23	4			210

§ 35 Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege

1 Studiengang Soziale Arbeit, BSA

(1) Das Studium der Sozialen Arbeit ist im Studiengang Soziale Arbeit gegliedert in sechs Studienbereiche, welchen Module zugeordnet sind und zwar

	Module	SWS	Cred.	Sem.
Studienbereich I:				
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	101			-
Sozialpolitik, soziale Ungleichheit und Sozialrecht	101	6	8	1
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	201	6	9	2
Ausgewählte Rechtsfragen der Sozialen Arbeit	501	4	7	5
Sozialstruktur, Sozialpolitik sozialer Wandel	701	3	7	7
Wahlstudium: Studium generale	301	4	6	3
Studienbereich II:				
Individuen und Gruppen in ihrer Lebenswelt		-		
Entwicklung und Lebenslauf	102	5	7	1
Entwicklung unter Risikobedingungen	302	5	7	3
Das Subjekt in sozialen Bezügen	702	3	7	7
Studienbereich III:				
Organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit				
Betriebswirtschaftliche Aspekte der Sozialen Arbeit	303	3	5	3
Soziale Organisationen als Orte der Zusammenarbeit	502	5	5	5
Systematische Planungs- und Entscheidungsinstrumente	601	3	7	6
Studienbereich IV:				
Soziale Arbeit als Beruf				
Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit	103	4	5	1
Praxiserkundung	202	4	6	2
Ethik der Sozialen Arbeit	704	2	4	7
Professionelle Identität und Berufseinstieg	703	3	7	7
Studienbereich V:				
Soziale Arbeit als Wissenschaft				
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	104	3	4	1
Wissenschaft Soziale Arbeit	204	6	8	2
Theoriebildung und Multiperspektivität	602	3	7	6
Theoretische Grundlagen professionellen Handelns	705	4	7	7
Wahlstudium: Studium generale	503	1	1	5
Bachelorarbeit	706	Х	12	7
Studienbereich VI:				
Soziale Arbeit als Handlungsfeld				
Kommunikation	105	4	6	1
Gesprächsführung und ausgewählte Methoden/Medien	204	5	7	2
Wahlbereich A¹	304	8	12	3
Wahlbereich B¹	604	8	12	6
Projekt	504+605	8	16	5+6
Beratung und Bildung	505	6	9	5
Medien	603	3	7	6
Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	401	3	30	4
Wahlstudium: Studium generale	606	3	3	6
1 Studiorende, die zum Wintersemester immetrikuliert werden, besushen des Me				

¹ Studierende, die zum Wintersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 304 im 3. Studiensemester und das Modul 604 im 6. Semester. Studierende, die zum Sommersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 604 im 3. Studiensemester und das Modul 304 im 6. Studiensemester.

- (2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (3) Zum Ende des zweiten Semesters kann der Schwerpunkt "International" gewählt werden. Damit der Schwerpunkt auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden kann, sind im Rahmen des Wahlpflicht-Programms Module in einem Gesamtvolumen von 30 ECTS mit internationaler und interkultureller Ausrichtung zu studieren (je mindestens 15 ECTS). Zudem sind folgende Sprachnachweise zu erbringen: Englisch mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Englisch auf Niveau B2 und eine weitere Fremdsprache mindestens auf Niveau A2.
- (4) Das praktische Studiensemester findet im Studienverlauf im vierten Semester statt.
- (5) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistungen der Module 304, 604 und 605 doppelt gewichtet.

- (6) Die Studienleistung des Moduls 504 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 605. Die Studienleistung des Moduls 401 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die Bachelor-Vorprüfung vorliegen.
- (7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden
 Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und
 werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit
 (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und
 werden erbracht durch eine praktische Arbeit (PA), eine modultypische Arbeit (MTA), einen
 Auswertungsbericht (AW) oder ein Referat (R). Die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen
 zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus den Tabellen.

Studiengang Soziale Arbeit, BSA

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2				3				4	5	6
Modulnummer BSA	Modulname		9		rumfa e Sen	ang: neste	r		SL	PL	Creditpunkte
Ĭ		1	2	3	4	5	6	7			O
101	Sozialpolitik, soziale Ungleichheit und Sozialrecht	6								HA	8
102	Entwicklung und Lebenslauf	5								MP	7
103	Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit	4							R		5
104	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3							MTA		4
105	Kommunikation	4							PA		6
Sumn	nen 1. Semester	22									30
201	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		6							KL 180	9
202	Praxiserkundung		4							HA	6
203	Wissenschaft Soziale Arbeit		6							HA	8
204	Gesprächsführung und ausgewählte Methoden/Medien		6						MTA		7
Sumn	nen 2. Semester		22								30
Sumn	nen Erster Studienabschnitt	22	22								60

Studiengang Soziale Arbeit, BSA

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2				3				4	5	6
Modulnummer BSA	Modulname	1	: 2	Leh SWS j	rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
301	Wahlstudium: Studium generale ²			4					MTA		6
	Entwicklung unter Risikobedingungen			5						HA	7
303	Betriebswirtschaftliche Aspekte der Sozialen Arbeit			3						KL 180	5
304	Wahlbereich A ⁵			8						KL 240	12
Sumn	nen 3. Semester			20							30
401	Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁵				3				AW		30
Sumn	ien 4. Semester				3						30
501	Ausgewählte Rechtsfragen der Sozialen Arbeit ³					4				BV	7
502	Soziale Organisationen als Orte der Zusammenarbeit					5				BV	5
503	Wahlstudium: Studium generale ²					1			MTA		1
	Projekt					4			MTA		8
505	Beratung und Bildung					6				BV	9
Sumn	ien 5. Semester					20					30
601	Systematische Planungs- und Entscheidungsinstrumente ^{1,} 3,4						3			BV	7
602	Theoriebildung und Multiperspektivität 1,3						(3)			(HA)	(7)
603	Medien 1, 3						(3)			(BV)	(7)
604	Wahlbereich B 5						8			KL 240	12
605	Projekt						4			BV	8
606	Wahlstudium: Studium generale ²						3		MTA		3
	ien 6. Semester						18				30
701	Sozialstruktur, Sozialpolitik, sozialer Wandel 1,3							ო		R	7
702	Das Subjekt in sozialen Bezügen 1,3							(3)		(BV)	(7)
703	Professionelle Identität und Berufseinstieg 1, 3, 4							(3)		(BV)	(7)

704 Ethik der Sozialen Arbeit ³							2	HA	4
705 Theoretische Grundlagen professionellen Handelns							4	MP	7
706 Bachelorarbeit							Х		12
Summen 7. Semester							9		30
Summen Gesamtes Studium	22	22	20	3 114	20	18	9		210

- ¹ Vertiefungsmodule zur Schwerpunktbildung, insgesamt zwei sind zu belegen.
- ² Diese Module können auch in einem anderen Semester des Studiums belegt werden.
- ³ Diese Module können auch in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnitts belegt werden.
- ⁴ Diese Module können frühestens ab dem 5. Semester belegt werden.
- ⁵ Studierende, die zum Wintersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 304 im 3. Studiensemester und das Modul 604 im 6. Semester. Studierende, die zum Sommersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 604 im 3. Studiensemester und das Modul 304 im 6. Studiensemester.

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

- SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)
- PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

2 Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

- (1) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich
- (2) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistung des Moduls 2020 doppelt gewichtet.
- (3) Die Studienleistung des Moduls 2016 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 2020. Die Studienleistung des Moduls 2045 bzw. 2047 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden
 Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und
 werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit
 (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und
 werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA), eine Klausur (KL) oder einen Auswertungsbericht (AW). Die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern
 ergibt sich aus den Tabellen.
- (5) Zum Ende des 1. Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte
 - Pflegemanagement (PM) oder
 - Pflegewissenschaft in der Praxis (PW).

Die Wahl muss von der Leitung des Studiengangs genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.

Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname	1	2	Leh SWS j	rumfa e Sen	neste	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2037	Gesundheit und Krankheit: Theorien und Konzepte, Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention als Gegenstand der Gesundheitswissenschaften	5								mP	8
2038	Ökonomische, politische und rechtliche Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens: Strukturen, Steuerung und Entwicklung	4							KL		6
2039	Wissenschaftliches Arbeiten/Propädeutikum und eigene berufliche Positionierung, Reflexion der Berufsbiographie/Allgemeine Ethik und Ethik im Gesundheitswesen	6							НА		8
2040	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung bezugswissenschaftlicher Grundfragen/Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen, Pflegeinformatik	6							R		8
Summ	en 1. Semester	21									30
	Pflegetheorien in der Praxis und pflegewissenschaftliche Reflexion berufspraktischen Handelns		3							KL	5
Summ	en 2. Semester gemeinsame Module	-	3				-				5

Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

Gemeinsame Module für alle Schwerpunkte

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname		9		rumfa e Sen		r		SL	PL	Creditpunkte
Σ		1	2	3	4	5	6	7			U
	Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung				6					BV	8
2010	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)				4				MTA		8
2019	Organisations- und Qualitätsentwicklung in Pflegeeinrichtungen				8					KL	10
Summ	en 4. Semester gemeinsame Module				18						30
	Berufsethik, Patienten- und Betreuungsrecht					3				KL	4
	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)					4				НА	8
2041	Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten in der Pflege; Case-, Care- und Diseasemanagement; Pflegeentwicklungsplanung					6				KL	8
	Wahlstudium: Studium Generale					2			MTA		2
Summ	ien 5. Semester gemeinsame Module					15				- L	22
	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse in ihrer Bedeutung für die pflegeberufliche Praxis und Bildung						4		MTA		6
2042	Entwicklung von Pflegekonzepten und pädagogischen Konzepten für die Pflege						4			R	9
2031	Bachelorarbeit						Χ				12
2017	Wahlstudium: Studium Generale						2		MTA		3
Summ	en 6. Semester gemeinsame Module						10				30
2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft *							4		KL	6
	Sozialwissenschaftliche- und psychologische Bezüge der Pflege *							4		mP	6
2034	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation *							4		KL	6
2025	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege *							4		KL	6
	Professionalisierung und Berufsrecht *							4	1	mP	6
	en 7. Semester gemeinsame Module							20		1	30

^{*} Diese Module können aufgrund von Leistungen, die in der beruflichen Ausbildung erbracht wurden, angerechnet werden.

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM

Tabelle 3: Spezifische Module für den Schwerpunkt

Pflegemanagement (PM)

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname	1	2		rumfa e Sen	ang: neste	r 6	1 7	SL	PL	Creditpunkte
2043	Wirtschaftliche Erbringung von Pflegeleistungen – betriebswirtschaftliche, sozialrechtliche und organisatorische Grundlagen		6							KL	8
	Personalmanagement/Vertrags-, Arbeits- und Berufsrecht		6							HA	8
2028	Externes und internes Rechnungswesen, Finanzierung und Investitionsrechnung in Pflegeeinrichtungen		6							KL	9
	en 2. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement		18								25
2045	Praktisches Studiensemester und Begleitung im praktischen Studiensemester (Pflegemanagement)			3					AW		30

Summe	en 3. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement			3						30
2046	Anleitung und Beratung in der Pflegepraxis				2				BV	4
Summe	en 4. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement				2					4
2030	Unternehmerische Steuerung von Pflegeeinrichtungen unter Wettbewerbsbedingungen (Unternehmensführung, Controlling, Marketing)					6			BV	8
Summe	en 5. Semester Schwerpunkt Pflegemanagement					6				8
Summe	en Schwerpunkt Pflegemanagement		18	3	2	6				
Summe	en gesamtes Studium	21	21	3	20	21	10	20		210
	3-0				116					•

Studiengang Pflege/Pflegemanagement, BPM
Tabelle 4: Spezifische Module für den Schwerpunkt
Pflegewissenschaft in der Praxis (PW)

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname	1	2		rumfa e Sen		r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2051	Pflegediagnostische Verfahren und Interventionsplanung in komplexen Pflegesituationen		6							BV	8
2023	Evidenzbasierte Interventionen und Praxistransfer		6							HA	8
2024	Theorien und Bedingungen des Lernens zur Förderung beruflicher Handlungskompetenzen		5							BV	9
Summe Praxis	en 2. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der		17								25
2047	Praktisches Studiensemester und Begleitung im praktischen Studiensemester (Pflegewissenschaft)			3					AW		30
Summe	en 3. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der F	Praxi	5	3							30
	Anleitung, Beratung und Selbstbefähigung in der Pflegepraxis				3					BV	4
Summe	en 4. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der I	raxi	s		3						4
2026	Gesundheitsförderung und Prävention: Strategien und Handlungsfelder					6				BV	8
	en 5. Semester Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der F	raxi	s			6					8
Summe	en Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis		17	3	3	6					
Summe	en gesamtes Studium	21	21	21 3 20 21 10 20						210	

3 Studiengang Pflegepädagogik, BPP

- (1) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich
- (2) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistungen des Moduls 2020 doppelt gewichtet.
- (3) Die Studienleistung des Moduls 2016 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 2020. Die Studienleistung des Moduls 2206 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden
 Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und
 werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit
 (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und
 werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA) oder einen Auswertungsbericht (AW). Die
 Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus den
 Tabellen.

Studiengang Pflegepädagogik, BPP

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname	1	: 2		rumf e Sen	ang: neste 5	r 6	7	SL	PL	Creditpunkte
2037	Gesundheit und Krankheit: Theorien und Konzepte, Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention als Gegenstand der Gesundheitswissenschaften	5								mP	8
	Ökonomische, politische und rechtliche Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens: Strukturen, Steuerung und Entwicklung	4							KL		6
	Wissenschaftliches Arbeiten/Propädeutikum und eigene berufliche Positionierung, Reflexion der Berufsbiographie/Allgemeine Ethik und Ethik im Gesundheitswesen	6							НА		8
2040	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung bezugswissenschaftlicher Grundfragen/Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen, Pflegeinformatik	6							R		8
	nen 1. Semester	21									30
	Pflegetheorien in der Praxis und pflegewissenschaftliche Reflexion berufspraktischen Handelns		3							KL	5
2211	Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und Strukturen des Pflegebildungssystems		6							R	8
2212	Pädagogische Werkstatt 1: Lernortbezogene Gestaltung der Pflegeausbildung		6							НА	8
	Theorien und Bedingungen des Lernens zur Förderung beruflicher Handlungskompetenzen		5							BV	9
	nen 2. Semester		20								30
Summ	nen Erster Studienabschnitt	41								60	

Studiengang Pflegepädagogik, BPP

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2				3				4	5	6
Modulnummer	Modulname	1	2		rumf e Ser 4	ang: neste	r 6	l 7	SL	PL	Creditpunkte
2206	Praktisches Studiensemester und Begleitung im	<u> </u>		3	4)	0	/	AW		30
	praktischen Studiensemester (Pflegepädagogik)			_					AW		
Summ	en 3. Semester		1	3							30
2007	Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung				6					BV	8
2016	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)				4				MTA		8
2207	Einführung in die Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik als Basis von Planung und Qualitätsmanagement in beruflichen Bildungseinrichtungen				6					mP	7
2208	Pädagogische Werkstatt 2: Didaktik und Unterricht unter Einbeziehung des Lernfeldansatzes				5					R	7
	ien 4. Semester	•	•		21						30
2018	Berufsethik, Patienten- und Betreuungsrecht					3				KL	4
2020	Forschung und Entwicklung in der pädagogischen Praxis und der Pflegepraxis (Projekt)					4				НА	8
2017	Wahlstudium: Studium Generale					2			MTA		2
2026	Gesundheitsförderung und Prävention: Strategien und Handlungsfelder					6				BV	8
	Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten in der Pflege: Case, Care- und Diseasemanagement, Pflegeentwicklungsplanung					6				KL	8
	ien 5. Semester	I	I		1	21		1	I		30
	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse in ihrer Bedeutung für die pflegeberufliche Praxis und Bildung						4		MTA		6
2210	Entwicklung von Pflegekonzepten und pädagogischen Konzepten						4			R	9
	Bachelorarbeit						Х				12
2017	Wahlstudium: Studium Generale						2		MTA		3
	en 6. Semester						10				30
2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft *							4		KL	6
2033	Sozialwissenschaftliche- und psychologische Bezüge der Pflege *							4		mP	6
	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation *					1		4	 	KL	6
2037	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und							-			
2035	lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege *							4		KL	6
	Professionalisierung und Berufsrecht *	-	-			1		4		mP	6
	nen 7. Semester	l	l		l .	1	l .	20	-	1111	30
		21	20	3	21	21	10	20			
Summ	ien gesamtes Studium	- -			115						210
									1		1

^{*} Diese Module können aufgrund von Leistungen, die in der beruflichen Ausbildung erbracht wurden, angerechnet werden.

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)
PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

4 Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit, BBE

(1) Das Studium ist im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit gegliedert in sechs Studienbereiche, welchen Module zugeordnet sind und zwar

	Module	SWS	Cred.	Sem.
Studienbereich I:				
Kinder - Kindheit - Kinderwelten	T	1		1
Theoretische Grundlagen von Bildung, Erziehung und Betreuung	101	7	9	1
Diversität von Kindheit in der modernen Gesellschaft	201	6	8	2
Studienbereich II:				
Institutionen in öffentlicher Verantwortung für Kinder				
Praxiserkundung	301	3	5	3
Rechtliche und politische Kontextfaktoren für Bildung, Erziehung und	202	6	8	2
Betreuung				
Sozialraumplanung in der Kinder- und Jugendhilfe	603	4	5	6
Studienbereich III:				
Bildung und Erziehung: Arbeit mit Einzelnen und Gruppen				
Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter	103	6	8	1
drei Jahren				
Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von drei	304	3	5	3
bis sechs Jahren				
Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von	203	6	8	2
sechs bis zehn Jahren				
Professionelles Handeln in Bildungsbereichen	102	7	8	1
Lernwerkstatt als Methode ganzheitlichen Lernens in Bildungs-	302	4	6	3
bereichen				
Ganzheitliches Lernen in Bildungsbereichen	303	4	6	3
Beobachtungsverfahren und Spielpädagogik	305	4	6	3
Pädagogik der Inklusion	501	4	5	5
Systemische Verfahren in der Arbeit mit Kindern und Familien	601	3	5	6
Kasuistik in Bildung, Erziehung und Betreuung	701	3	6	7
Studienbereich IV:	I			
Kooperationen im Kontext des Gemeinwesens				
Sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe	502	4	5	5
Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern	204	4	6	2
Studienbereich V:	I	1		
Professionalisierung, Organisation und Management				
Leitung und Konzeption von Bildungseinrichtungen	702	7	10	7
Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen für	503	4	5	5
Bildungseinrichtungen				
Sozialmanagement und Organisationsentwicklung	504	6	7	5
Erwachsenenbildung und Professionalisierung	602	6	8	6
Studienbereich VI:		Ť		
Sozialpädagogische Arbeit als Profession und Wissenschaft				
Wissenschaftliches Arbeiten	104	3	5	1
Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	401	3	30	4
Projekt	505+			
1 Tojekt	604	8	16	5+6
Wahlstudium: Studium generale	605	4	4	6
Wahlstudium: Innovative Entwicklungen in Theorie und Praxis	306+			
Transcadiani. Innovative Entwicklungen in Theorie und Fraxis	703	4	4	3+7
Bachelorarbeit	704	Х	12	7
Bachelorarbeit	, , , ,		1	,

- (2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (3) Erzieherinnen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung können einzelne Module im Umfang von insgesamt bis zu 60 Creditpunkten aufgrund ihrer in der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachgewiesenen Leistungen als bestanden anerkannt werden. Die Ausbildungsinhalte müssen im Rahmen der Akkreditierung entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 (Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium) als hochschuladäquat anerkannt sein. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen findet Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung.
- (4) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Bachelorarbeit sowie die Prüfungsleistung des Moduls 604 doppelt gewichtet.

- (5) Die Studienleistung des Moduls 505 ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 604. Die Studienleistung des Moduls 401 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die Bachelor-Vorprüfung vorliegen.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden
 Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Prüfungsleistungen sind benotet und
 werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (MP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit
 (HA), ein Referat (R), oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen sind unbenotet und
 werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA) oder einen Auswertungsbericht (AW). Die
 Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus den
 Tabellen.

Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit, BBE

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt

1	2				3				4	5	6
Modulnummer BBE	Modulname		:		rumf e Sen	ang: neste	r		SL	PL	Creditpunkte
Σ		1	2	3	4	5	6	7)
101	Theoretische Grundlagen von Bildung, Erziehung und Betreuung	7								MP	9
102	Professionelles Handeln in Bildungsbereichen	7								HA	8
	Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren	6								BV	8
104	Wissenschaftliches Arbeiten	3							MTA		5
Sumn	nen 1. Semester	23									30
201	Diversität von Kindheit in der modernen Gesellschaft		6							HA	8
202	Rechtliche und politische Kontextfaktoren für Bildung, Erziehung und Betreuung		6							KL 180	8
203	Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von sechs bis zehn Jahren		6						MTA		8
204	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern		4							BV	6
Sumn	nen 2. Semester		22						·	·	30
Summ	nen Erster Studienabschnitt	23	22								60

Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit, BBE

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt

1	2		3						4	5	6
Modulnummer BBE	Modulname	1	Lehrumfang: SWS je Semester						SL	PL	Creditpunkte
301	Praxiserkundung			3						BV	5
	Lernwerkstatt als Methode ganzheitlichen Lernens in Bildungs-bereichen			4					MTA		6
	Ganzheitliches Lernen in Bildungsbereichen			4					MTA		6
304	Gestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren			3						BV	5
305	Beobachtungsverfahren und Spielpädagogik			4						HA	6
	Wahlstudium: Innovative Entwicklungen in Theorie und Praxis ¹			2					MTA		2
Summen 3. Semester				20							30
	Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung				3				AW		30
Summ				3					•	30	
	Pädagogik der Inklusion					4				BV	5
502	Sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe					4				НА	5
503	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen für Bildungseinrichtungen					4				KL 120	5
	Sozialmanagement und Organisationsentwicklung					6				BV	7
	Projekt					4			MTA		8
Summen 5. Semester			ı			22				1	30
601	Systemische Verfahren in der Arbeit mit Kindern und Familien						3		MTA		5
	Erwachsenenbildung und Professionalisierung		ļ				6			BV	8
	Sozialraumplanung in der Kinder- und Jugendhilfe	<u> </u>					4			KL 120	5
	Projekt	-	ļ				4			BV	8
	Wahlstudium: Studium generale 1				<u> </u>		4		MTA		4
	en 6. Semester	1	1				21	_		D) /	30
	Kasuistik in Bildung, Erziehung und Betreuung	+			-			7	 	BV MP	6 10
	Leitung und Konzeption von Bildungseinrichtungen Wahlstudium: Innovative Entwicklungen in Theorie und	+	-	-	 	-	-		-	IVIP	10
703	Praxis 1							2	MTA		2
	Bachelorarbeit							X		1	12
Summen 7. Semester				1 22	1 2 -	12	1		30		
Summen Gesamtes Studium 23 22 20 3 22 21 12 123								210			

¹ Diese Module können alternativ gewählt und auch in anderen Semestern des Studiums belegt werden. Insgesamt sind zusammen 8 Creditpunkte zu erbringen.

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)

PL: Prüfungsleistung (Sie können um Angaben über die Zeitdauer in Minuten ergänzt werden)